

Zur eidgenössischen Branntweinbesteuerung*).

Vortrag, gehalten im Juni 1886 im schweizerischen Verein für Gesundheitspflege und soziale Bestrebungen von M.

Wie Ihnen bekannt, hat das Schweizervolk am 25. Oktober 1885 mit 230,000 gegen 157,000 Stimmen eine Revision der Bundesverfassung gutgeheissen, durch welche dem Bund und den Kantonen zur Anhandnahme der sogenannten Alkoholfrage eine Reihe neuer Kompetenzen verliehen worden ist.

Es liegt nicht in meiner Absicht, heute vor Ihnen alle die eidgenössischen und kantonalen Massregeln zu besprechen, welche aus diesen neuen Kompetenzen sich

*) Zum besseren Verständniss des nachfolgenden Vortrages halten wir es für angezeigt, den Wortlaut jener eidgenössischen Verfassungsartikel vorzuschicken, welche für die Regelung der Alkoholgesetzgebung besonders massgebend sind. Die durch die Abstimmung vom 25. Oktober 1885 zum Inhalt der alten Verfassung hinzugekommenen Revisionsbeschlüsse sind mit gesperrter Schrift gedruckt.

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind:

- a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.
- b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe des Art. 32^{bis}.
- c. Das Wirthschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.
- d. Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32 (unverändert).

Die Kantone sind befugt, die im Art. 31 litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

- a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.
- b. Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.
- c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.
- d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.
- e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

entwickeln lassen. Vielmehr habe ich mir die Aufgabe gestellt, eine bestimmte, allerdings zunächstliegende und aktuellste Vorkehr, die Bundesbesteuerung gebrannter Wasser, in Behandlung zu ziehen. Bei dem unfertigen Stand der noch im Stadium der Vorbereitung befindlichen Frage und bei der beschränkten Zeit, die mir zur Verfügung steht, muss meine Darstellung eine mehr orientirende als erschöpfende sein.

Art. 32^{bis}.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken nothwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in Betreff des Betriebes von Wirthschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollsuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

Art. 1, 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Art. 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Antheile an der zur Vertheilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl vertheilt.

Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbusse zur Folge haben kann, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Die Redaktion.

Steuerpolitische Berechtigung der Branntweinsteuer.

In unserer Zeit der Sozialpolitik kommt mehr und mehr der Grundsatz zur Anerkennung, dass die Besteuerung von allen Mitteln des nothwendigen Lebensunterhaltes sich fern zu halten habe, weil die kapitallose Arbeit, auf deren Produktionsstärkung unsere sozialpolitischen Bestrebungen im Wesen gerichtet sind, diese Mittel zur Fristung der Existenz und zur Erhaltung der Arbeitskraft voll und ganz erschöpfen muss.

Die Durchführung dieses an sich richtigen Grundsatzes liegt, abgesehen von den steuertechnischen Schwierigkeiten, insbesondere mit den herrschenden Differenzen über den zeitlich wechselnden Begriff der nothwendigen Unterhaltsmittel im Kampf.

Auch die geplante Einführung einer eidgenössischen Steuer auf gebrannten Wassern wurde in schroffer Weise durch diese Meinungsverschiedenheiten beeinflusst.

Auf der einen Seite wurde der zur Besteuerung in Aussicht genommene Branntwein summarisch als ein durch unsere wirthschaftlichen Verhältnisse unentbehrlich gewordenes Bedürfniss des kleinen Mannes hingestellt, die Branntweinsteuer daher als eine Armensteuer perhorrescirt, mittelst welcher zu Gunsten der Reichen Leder aus dem Leib Derjenigen geschnitten werde, welche die dünnste Haut besitzen. Auf der andern Seite wurde der Schnaps als ein Getränk bezeichnet, dessen Jedermann ohne Anderes gänzlich entrathen könne.

Diesen extremen Ansichten gegenüber glaube ich, dass in der uns beschäftigenden Frage zunächst zwischen mässigem und unmässigem Konsum unterschieden werden müsse.

Dem unmässigen Genuss überall, wo er sich findet und durch welche Veranlassung er entstanden sein mag, entgegenzutreten, hat der Staat in den Schranken seiner Wirkungssphäre die Pflicht; denn die Schnapspest, mit welcher Bezeichnung unsere Sprache das Uebermass passend zusammengefasst hat, untergräbt die Hauptgrundlage des Staatswesens, geistige und körperliche Gesundheit der Bevölkerung. Das Recht, dieser Pflicht unter Anderm auch durch die Besteuerung nachzukommen, erwächst aber dem Staate nicht nur aus seiner allgemeinen Befugnis und Aufgabe, im Bereich jeder Möglichkeit der Wahrer der öffentlichen Interessen, der Erhalter seiner selbst zu sein, sondern auch aus dem Umstande speziell, dass er es ist, der mit seinen finanziellen Mitteln den drohenden Uebeln des Alkoholismus vorbeugen, geschehene Uebel tragen muss.

Der mässige Verbrauch ist nach seinen Verursachungen verschieden zu beurtheilen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das gesellschaftliche Leben und die Gesetzgebung in unserm Vaterlande, wie anderswo, Verhältnisse erzeugt haben, die sozusagen mit physischem und psychischem Zwang

einen Theil der Bevölkerung auf den Schnaps hinweisen. Sodann gibt es Zustände der Natur und der Arbeit, welche den Konsum von Branntwein zu legitimiren vermögen. Endlich ist das Trinken von Spirituosen eine Form des blossen Genusses, wie sie in überwiegendem Mass bei den Gutsituirten des Volkes sich findet. Diesen an sich nicht nothwendigen Genuss, dessen Befriedigung regelmässig aus dem Reineinkommen bestritten wird und den ich kurz, wenn auch nicht ganz zutreffend als Luxus bezeichnen will, diesen Genuss darf der Staat nach allen Prinzipien einer rationellen öffentlichen Wirthschaftlichkeit zur Besteuerung heranziehen. Mit den beiden andern Formen des mässigen Consums, die vielfach auf das Roheinkommen des Consumenten zurückgreifen, ist diess nicht ohne Weiteres der Fall.

Nun gibt es keine Formel der Steuertechnik, die es erlauben würde, zwischen Uebermass und Luxus einerseits und legitimem Verzehr andererseits die Grenzen mit zureichender Genauigkeit abzustecken. Da wir aber die Bekämpfung der Schnapspest als unabweisliche Pflicht der staatlichen Gemeinschaft erkannt haben und da allgemein-sachliche Gründe und, in unserem Bundesstaat speziell, konstitutionelle Verhältnisse unter den verschiedenen Mitteln zu diesem Kampfe dringend auf die Besteuerung hinweisen, so muss der Konflikt, vor welchen die Steuergrundsätze, in ihrer Anwendung auf den Branntwein, den Staat stellen, in der Weise gelöst werden, dass der Letztere mit dem Uebermass zugleich das Maass, mit dem Luxus das Bedürfniss dem Fiskus dienstbar macht. Der Staat darf den Konflikt aber in dieser Weise lösen, weil unsere Verfassungsrevision für die Besteuerung von Mass und Bedürfniss von andern Gesichtspunkten aus die genügende Rechtfertigung bietet.

Diese Rechtfertigung liegt meines Erachtens einerseits darin, dass der Bund alle spiritushaltigen Produkte aus Wein, Obst, wildwachsenden Beeren etc. von der Fabrikationsbesteuerung ausnimmt, also die Herstellung von Spirituosen fiskalisch freilässt, welche nach dem Ort ihrer gewöhnlichen Erzeugung zur Befriedigung der Bedürfnisse, die das Klima und die Natur gewisser Beschäftigungen hervorzurufen pflegen, in besonderem Masse geeignet sind; andererseits darin, dass der Ertrag der Branntweinsteuer der Hauptsache nach zur Ablösung der rechtlichen und fiskalischen Belastung solcher Getränke Verwendung finden soll, welche nach jeder Richtung hin ein willkommenes Surrogat für den mässigen Schnapskonsum zu bieten vermögen: Bier, Most, Wein; endlich darin, dass ein Zehnthel des Steuerertrags vom Branntwein zum vorneherein für die Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen reservirt ist.

Unter diesen drei Rechtfertigungsgründen, wie die Verfassungsrevision vom 25. Oktober 1885 sie gebracht

hat, ist meines Erachtens der wichtigste: die Entlastung der gegohrenen geistigen Getränke.

Bei dieser Entlastung denkt man in der Regel viel zu ausschliesslich bloss an die Aufhebung gewisser Steuern und der mit deren Bezug verbundenen Belästigungen. Man vergisst, dass der Kleinhandel heute bei uns vielerorten ein rechtliches und faktisches Monopol der Wirthe ist, ein Monopol, das die Elemente seiner Preisbildung nicht bloss aus bestimmten Abgaben, sondern mehr noch aus den besondern Auslagen der Wirthschaft für Bedienung, gesellige Unterhaltung u. s. w. gewinnen muss.

Die Verfassungsrevision verbietet aber den Kantonen, den Handel mit nicht gebrannten Getränken besondern Steuern, noch andern Beschränkungen zu unterwerfen, als solchen, die zum Schutz vor Fälschungen sich als nothwendig erweisen. Von diesem Verbote ist einzig ausgenommen der Betrieb der Wirthschaften und des Kleinverkaufs in Quantitäten unter 2 Litern, bezüglich welcher den kantonalen Gesetzen alle die Massregeln vorbehalten sind, die das Interesse des öffentlichen Wohles erheischen mag. In Zukunft wird sich also wohl überall neben dem Wirthshaus ein von den Spezialsteuern und Spezialausgaben des Wirthes freier Kleinhandel ausbilden, der, durch die Konkurrenz gezwungen, dem Arbeiter, der seinen Bedarf nicht in der Schänke holen will, billigen Wein und Most und wohlfeiles Bier zur Verfügung halten muss.

Im Weitern aber hat man auch bei der Steuerentlastung dieser Getränke wieder vielfach zu ausschliesslich bloss die Aufhebung der sogenannten Ohmgelder d. h. der kantonalen Grenzzölle im Auge, und man beruft sich gerne darauf, dass diese Aufhebung schon durch die Verfassung von 1874 auf das Jahr 1890 garantirt sei.

Die Revision von 1885 geht, wie ihr oben angeführter Inhalt zeigt, weiter; sie schreibt nicht nur den Wegfall der Zölle, sondern auch eines Theils der innern Konsumabgaben vor. Diese weitergehende Vorschrift fällt insbesondere bei den Kantonen Baselstadt, Waadt, Aargau und Bern in Betracht. Was sie bedeuten will, gestatten Sie mir, Ihnen an dem Beispiel meines Heimatkantons klar zu machen.

Der Kanton Baselstadt bezog im Jahre 1884 an Steuern auf nicht gebrannten geistigen Getränken:

an Einfuhrzoll	Fr. 38,918
» innerer Konsumsteuer	» 145,182
Zusammen	Fr. 184,100

Nach der Verfassung von 1874 fällt auf das Jahr 1890 nur der erste, weit unbedeutendere Posten dahin; nach den Bestimmungen der fünfundachtziger Revision aber wird auch der grösste Theil der zweiten Position aufgehoben, nämlich der beträchtliche Theil, der gegenwärtig

noch auf dem in Quantitäten über 2 Litern ausserhalb des Wirthshauses sich vollziehenden, sehr namhaften Um satze erhoben wird. Diese Aufhebung wird insbesondere auch dem allgemeinen Konsumverein zu gute kommen, der im Jahre 1884 allein über 7000 Fr. Ohmgeld hat entrichten müssen.

Es ist klar, dass ein überreicher Genuss von Wein und Bier ebenfalls Missstände erzeugen kann. Gegenüber der Brutalität des unmässigen Branntweintrinkens aber sind diese Missstände verhältnissmässig so klein, dass die Förderung des Wein- und Bierkonsums in einer der absoluten Abstinenz wenig geneigten Bevölkerung in meinen Augen einstweilen als das bedeutsamste Motiv für die Besteuerung des Branntweins gelten darf.

Diese Besteuerung wird ihren Zweck, eines der Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus zu sein, nur dann erfüllen, wenn der Betrag der Auflage vom Steuerzahler auf den in's Auge gefassten Steuerträger, den Konsumenten, abgewälzt wird. Ich habe die Ueberzeugung, dass der Handelsverkehr diese Abwälzung verwirklichen wird. Die Steuer bildet einen Theil und zwar einen beträchtlichen Theil der Geschäftskosten von Produktion und Handel. Der Brenner oder Branntweinhändler muss diese Unkosten, wie seine übrigen Auslagen auch, im Preis der Waare nothwendig überwälzen können, wenn er auf die Dauer überhaupt bestehen soll. Wo er es nicht vermag, muss er Handel oder Produktion nach mehr oder weniger langem Kampf aufgeben, es sei denn, dass die Branntweinerzeugung so unablässig mit dem landwirthschaftlichen Betrieb verbunden ist, dass eine Aufgabe derselben im Interesse der gesammten Oekonomie auch dann nicht geschehen kann, wenn die Konkurrenz eine volle Ueberwälzung der Alkoholsteuer verunmöglicht. Eine solche enge, organische Verbindung zwischen Branntweinproduktion und Landwirthschaft besteht aber in der Schweiz nicht, oder doch nur in lokal sehr beschränkter Weise. So wird die Abwälzung der der Hauptsache nach auf den Import fallenden fiskalischen Lasten auf den Konsumenten um so eher statthaben, als die für uns in Betracht fallenden Steuersysteme eine genaue Umschreibung des Steuerbetrags bieten werden.

Die Argumente, welche ich im Obigen für die Besteuerung des Alkohols angeführt habe, passen nur auf die zum inländischen Getränkeverbrauch bestimmten Spirituosen; sie haben keinen Bezug auf diejenigen gebrannten Wasser, die über die Zolllinie ausgeführt oder in denaturirtem Zustande zu industriellen Zwecken verwendet werden. Bei diesen Kategorien von Spirituosen wäre die Besteuerung des Alkohols eine Belastung der Gewerbe, nicht der Trinker. Da ein Anlass zur Auflage einer eidgenössischen Gewerbesteuer nicht vorhanden ist, hat die Verfassungsrevision für exportirte oder denaturirte Waare

Steuerfreiheit oder, was dasselbe ist, Steuerrückvergütung vorgesehen. Zusammenfassend lässt sich sagen: Die soziale Berechtigung unserer Branntweinsteuer liegt darin, dass sie schlechte Steuern durch bessere ersetzt.

Diese Motivierung hebt unsere Verfassungsrevision über das Niveau der Bestrebungen hinaus, die in verschiedenen andern Staaten sich gegenwärtig mit Bezug auf die vermehrte fiskalische Belastung des Alkohols geltend machen.

In diesen Staaten ist die Branntweinsteuer-Reform wesentlich auf Neueinnahmen gerichtet, Neueinnahmen, deren Nothwendigkeit zwar vielfach mit den sozialen Aufgaben des Staates begründet wird, hinsichtlich welcher aber eine unerschütterliche Skepsis den Glauben an eine Verwendung zu Gunsten des « kleinen Mannes » nicht zu finden vermag.

Der « kleine Mann » ist in unsern Tagen in der ganzen civilisirten Welt in den Vordergrund des öffentlichen Lebens getreten. Aber vielfach ist er in den Schachzügen der politischen Parteien der König geworden, um den man sich nicht um seiner selbst willen bemüht, sondern blos, weil man das Spiel gewinnen will.

Ist die Partie aus, so wird der König nur zu oft mit derselben Gleichgültigkeit in die Schachtel zurückgelegt, wie die andern Figuren.

Es ist mir eine Genugthuung, dass unsere Steuerreform im Rahmen ihres fiskalischen Charakters für den « kleinen Mann » Reelleres leistet, und es wird mir diese Genugthuung nicht verbittert, wenn darauf hingewiesen wird, dass unsere Verfassungsrevision nicht Alles bietet, was in dieser Richtung überhaupt gethan werden könnte.

Es ist wahr, die Aufhebung der Ohmgelder und Konsumsteuern auf Wein und Bier wird auch den Luxus erleichtern; aber diese Wirkung tritt weit hinter dem zurück, was dem Interesse des gewöhnlichen Bedürfnisses geboten wird.

Höhe der Branntweinsteuer.

Nachdem ich versucht habe, die Berechtigung unserer Branntweinsteuer aus der Verwendung ihres Ertrages darzuthun, möge mir gestattet sein, Einiges mit Bezug auf deren Höhe anzuführen.

Aus den Gründen, die ich zur Motivierung der Besteuerung geltend gemacht habe, ergibt sich von selbst, dass der Branntweinsteuersatz im Minimum so hoch sein muss, dass der daraus erfließende Reinertrag zur Ablösung der Ohmgelder und der zum Wegfall bestimmten innern Konsumsteuern auf nicht gebrannten Getränken ausreicht. Speziell hinsichtlich der Ohmgelder und Octrois ist dieses Ersatzminimum durch die Verfassungsrevision für die Zeit vor 1890 formell vorgeschrieben, für die Epoche 1890/5 wenigstens vorausgesetzt.

Was sodann die Maximalhöhe unserer Steuer betrifft, so liegt sie in deren faktischer Beziehbarkeit. So weit dürfen wir auf keinen Fall gehen, dass Schmuggel und Defraude die Erhebung illusorisch machen können.

Innerhalb der Grenzen dieses Maximums und des gegebenen Minimums wird der wirkliche Steuersatz wesentlich von den nothwendigen sozialen und von wünschbaren fiskalischen und handelspolitischen Gesichtspunkten aus festzustellen sein. Von sozialen insofern, als es uns um eine noch fühlbare Belastung des luxuriösen, namentlich aber des unmässigen Trunkes zu thun ist; von fiskalischen insofern, als allen Kantonen zur Erleichterung ihrer Finanzlage und zur Beschaffung der Mittel zur direkten Bekämpfung des Alkoholismus, einer Reihe von Kantonen zum Ersatz wegfällender Branntweinfabrikationssteuern und zur eventuellen Herabsetzung der Wirthschaftspatente Einnahmen zuzuweisen sind; von handelspolitischen endlich insoweit, als die später zu erörternden Beziehungen zum Auslande es geboten erscheinen lassen.

Ziffermässig lässt sich über die rationelle Höhe der Bundessteuer auf Branntwein im jetzigen Stadium der Angelegenheit, wo ein bestimmtes Steuerprojekt und ein Budget über dessen Ausführung nicht vorliegt, schwer etwas Genaues aussagen.

Die Ohmgelder und Octroi's betragen im Jahre 1882 Fr. 3,800,000 (die auf pag. 112 der bundesrätlichen Botschaft vom 20. November 1884 angeführte Summe von Fr. 3,899,523 ist in Folge eines Irrthums beim Posten « Graubünden » um Fr. 100,000 zu hoch gegriffen). Die innern Steuern auf Wein und Bier mögen sich, wenn ich die an die Gemeinden abgelieferten Kantonalsteuerantheile (über deren künftigen Wegfall die Verfassungsrevision sich nicht ausspricht, deren Aufhebung ich aber für selbstverständlich erachte) hinzurechne, auf rund 700,000 Franken belaufen. Es müssen demnach aus der Branntweinsteuer im Minimum etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken netto gezogen werden. Schätze ich die Verwaltungskosten auf $\frac{1}{2}$ Million und setze ich den Getränkekonsum unter Abschreibung von 1 Million Litern am jetzigen Verbrauch auf $12\frac{1}{2}$ Millionen Liter Alkohol an, so ist zur Ablösung der kantonalen Abgaben eine Branntweinsteuer von mindestens 40 Centimes per Liter absoluten Alkohols erforderlich.

Bei einer Steuer von dieser Höhe sind Schmuggel und Defraude sicher in ausreichendem Maasse zu bewältigen. Bezieht doch der Kanton Bern schon jetzt ohne besondern Misserfolg einen Zoll von 43 Centimes per Liter.

Zu entscheiden, wie weit nach oben hin wir überhaupt gehen können, ist bei unserer entwickelten Einfuhr wesentlich Sache der Zollbehörde. Meinem Gefühl nach wird es für den Anfang bedenklich sein, über 80 Centimes per Liter hinauszuwollen. Ich würde mich aus steuer-

technischen Gründen einstweilen zwischen 60 und 70 Centimes halten.

Mit diesen Ansätzen kann meines Erachtens den sozialen, fiskalischen und handelspolitischen Anforderungen vorläufig genügend Rechnung getragen werden. Durch diese Ansätze wird auch der aus natürlichen Gründen höhere Preis der vom Bund in ihrer Herstellung nicht besteuerten Spirituosen mit dem künftigen Preis der besteuerten auf annähernd gleiche Linie gebracht. Ich halte es aus Gründen der Steuergerechtigkeit, wie der Steuerkontrolle nicht für angemessen, die frei gelassenen gebrannten Wasser durch eine noch höhere Belastung der dem Bundesgesetz unterstellten Getränke weiter zu bevorzugen.

Art der Steuererhebung.

Der Bund besitzt hinsichtlich der Besteuerung gebrannter Wasser folgende Kompetenzen:

1. Zur Verzollung der Einfuhr und zur Besteuerung des Handels von Spirituosen jeder Art.

2. Zur Besteuerung der inländischen Erzeugung solcher Spirituosen, die aus mehrlhaltigen Stoffen, Rüben, Rübensaft, Melasse, Bier und Brauereiabfällen oder aus Mischungen dieser verschiedenen Stoffe hergestellt werden. Von der Fabrikationssteuer befreit sind, wie bereits bemerkt, die aus Wein, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen bereiteten Getränke.

Bei der Verzollung ist zu unterscheiden zwischen dem jetzigen Zoll von Fr. 20 per Meterzentner Alkohol, und dem künftigen Zollzuschlag.

Der bestehende Zoll ist durch die Handelsverträge bis zum Jahr 1892 gebunden; wie Sie wissen, sind aber mit Frankreich, dem massgebenden Vertragsstaate, Unterhandlungen über die sofortige Erhöhung des Eingangszolles angeknüpft worden; dieselben haben noch zu keinem Schluss geführt.

Der Zollzuschlag hat den Handelsverträgen gemäss in seiner Höhe der künftigen inländischen Fabrikationssteuer zu entsprechen. Er soll indess nicht nur von den der Fabrikationssteuer unterstellten Arten von Spirituosen, sondern von gebrannten Wassern jeder Art erhoben werden, da die unter dem Namen Kirschwasser, Cognac etc. importirten Getränke bekanntermassen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht oder doch nicht ausschliesslich aus den Stoffen gebrannt werden, die ihre Etiquette angibt. Die Kompetenz zu dieser Ausdehnung des Zollzuschlags kann von den Vertragsstaaten nur mit Bezug auf solche Waaren bestritten werden, hinsichtlich welcher in genügender Weise der Nachweis geleistet wird, dass die Supposition des Steuerzwanges in der Art ihrer Herstellung nicht begründet ist.

Ueber die Art und Weise der Verzollung kann ich hier füglich hinweggehen, da dieselbe im Wesentlichen in der jetzt üblichen und allgemein bekannten Form sich vollziehen wird.

Was den Handel mit gebrannten Wassern betrifft, so sollte derselbe meiner Meinung nach von Bundeswegen zunächst nicht besteuert werden. Die Aufgaben der Bundesgesetzgebung lassen sich durch eine entsprechende Bemessung der Fabrikationssteuer ebenso gut erfüllen als durch eine Vervielfältigung der Besteuerungsarten. Der Verzicht auf diese Vervielfältigung empfiehlt sich auch im Interesse eines möglichst freien Verkehrs. Denn durch die ausschliessliche Belastung der Fabrikation wird die Steuer an den Anfang des langen Weges verlegt, welcher die gebrannten Wasser von den Stätten der Erzeugung oder des Imports durch Grosshandel, Kleinverkauf und Ausschank zum Konsumenten führt. Der Vervielfältigung der Steuerarten stehen zudem alle die Schwierigkeiten entgegen, welche aus den mannigfaltigen Verhältnissen der einzelnen Kantone sich ergeben müssten in einer an die Lebensgewohnheiten so eng sich anschliessenden Angelegenheit, wie sie in der Besteuerung des Branntweinverkaufs uns entgegentritt. Der Bund wird in der rationellen Besteuerung der Fabrikation einstweilen so viel Arbeit finden, dass er die Bewältigung derselben durch Heranzug anderweitiger Probleme sich nicht ohne Noth erschweren soll.

Hinsichtlich des Kleinverkaufs und des Ausschanks ist übrigens nicht ausser Acht zu lassen, dass durch die Bestimmungen der Verfassungsrevision für den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken und damit indirekt auch für den Kleinhandel und Ausschank der gebrannten eine von der jetzigen verschiedene, noch nicht übersehbare Organisation angebahnt wird. Es scheint mir nicht gerathen, in diesen Umbildungsprozess mit einer eidgenössischen Steuer einzugreifen.

Das braucht den Bund allerdings nicht zu hindern, für die Ausübung der durch seinen Verzicht an die Kantone delegirten Kompetenz zur Besteuerung des Branntweinhandels allgemeine Grundsätze aufzustellen.

Im ganzen Grossen aber hat sich der Bund meiner Auffassung nach, von der Verzollung abgesehen, an die Besteuerung der Fabrikation zu halten. Dieser Beschränkung seiner Aufgabe ist auch durch die in der Verfassungsrevision vorgesehene, verschiedenartige Vertheilung des Ertrags von Fabrikations- und Verkaufssteuern vorgearbeitet. Die Fabrikationssteuer ist ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Erhebung pro Kopf der Bevölkerung auf die Gesamtschweiz zu vertheilen. Diese Repartition setzt nothwendig eine centrale Steuerbehörde voraus. Die Verkaufssteuererträge aber sollen den Kantonen verbleiben,

in welchen sie zum Bezug gelangen. Dieser Vertheilungsmodus legt offenbar eine decentralisirte Erhebung nahe. Lassen Sie uns nun der Fabrikationsbesteuerung näher treten.

Die Besteuerung der Fabrikation.

Das Branntweinbrennen vollzieht sich in seiner weitläufigsten Betriebsart in drei getrennten Hauptvorgängen:

1. In der Maischung, d. h. in der Umwandlung des im Rohmaterial enthaltenen Stärkemehls in gährungsfähigen Zucker durch Beigabe von gekeimter Gerste (Malz).

2. In der Gärung, d. h. in der Umsetzung des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure durch Beisatz von Hefe.

3. In der Destillation, d. h. in der Abscheidung des Alkohols aus der vergohrenen Flüssigkeit durch Erhitzung und in der Verdichtung der so gewonnenen geistigen Dämpfe zu tropfbarer Flüssigkeit durch Abkühlung.

Ist in dem zu verarbeitenden Material Alkohol schon enthalten, wie etwa im Wein, so ist natürlich von den geschilderten Vorgängen nurmehr der dritte nothwendig. Enthält das Material bereits gährungsfähigen Zucker, wie z. B. die Melasse, so sind nur Gärung und Destillation durchzuführen. Bei der wichtigsten Kategorie von Rohstoffen aber, bei den stärkemehlhaltigen Materialien, wie Getreide und Kartoffeln, kommen alle drei Operationen in Betracht.

Neben diesen Operationen sind noch zu erwähnen: die Rektifikation und die Raffination. Die Rektifikation verfolgt den Zweck, das Destillationsprodukt einer höhern Gradhaltigkeit zuzuführen; die Raffination ist darauf gerichtet, die unreinen Bestandtheile des Brennereiprozesses, Fusel etc., vom reinen Alkohol auf mechanischem oder chemischem Wege abzuscheiden, soweit diess nicht bereits im Begleit der Rektifikation geschehen ist.

An diese hauptsächlichsten Fabrikationsvorgänge lehnen sich nun zwei verschiedene Steuertypen an:

1. Die Besteuerung nach Produktionsschätzungen.
2. » » des thatsächlichen Produkts.

Die Besteuerung der ersten Ordnung knüpft sich entweder *a)* an die Menge und Art der verwendeten Rohmaterialien (Materialsteuer, Malzsteuer) oder *b)* an den Inhalt und die Leistungsfähigkeit der Gährgefässe oder des Destillirapparates (Maisch-, resp. Brenn-Raumsteuer). Die Maisch- und Brenn-Raumsteuern hinwiederum werden entweder für jede Maischung bzw. jeden wirklich durchgeführten Brand oder für längere Maisch- und Brennperioden ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl der Maischungen und Brände erhoben; in den letztern beiden Fällen spricht man von Maischraumpauschalirung resp. Brennraumpauschalirung (Blasenzins).

Die Besteuerung der zweiten Ordnung kann echt oder unecht sein. Echt ist sie, wenn sie neben der Menge des fertigen Produkts auch dessen effektive Gradhaltigkeit berücksichtigt (Fabrikatsteuer); unecht, wenn sie das letztere Moment durch die Annahme durchschnittlicher Gradstärken ersetzt (Fabrikatsteuerpauschalirung). Streng genommen sollte die Fabrikatsteuer auch die Qualität des Erzeugnisses in Betracht ziehen. Da aber die Bundesbesteuerung und die Praxis unseres Landes nur auf solche Spirituosen sich erstrecken, die in der Qualität bedeutende Abweichungen nicht aufweisen, so kann dieses Postulat in unserer Gesetzgebung füglich vernachlässigt werden. Geschieht es doch selbst in allen Staaten, welche nach den oben gezeichneten zwei Richtungen nicht in gleich günstiger Lage sind.

Die Steuerarten der ersten Ordnung haben den gemeinsamen Nachtheil, dass sie die die Masse und Qualität des Erzeugnisses beeinflussende Verschiedenheit der in Benutzung gezogenen Rohmaterialien und die Ungleichheit der technischen Einrichtung und Fertigkeit nicht in ausreichendem Masse erfassen können. Sie begünstigen diejenigen Betriebe, welche das ergiebigste Material verwenden oder mit Hülfe einer sich fortwährend entwickelnden Technik eine grössere Ausbeute erzielen können, als sie der Fiskus als Grundlage der Besteuerung voraussetzt. Sie verschärfen also die Konkurrenz, welche das ohnehin mehr und mehr hervortretende Drängen nach Wissenschaftlichkeit und kaufmännischem Gebahren im Brennereigewerbe zwischen Gross- und Kleinbetrieb geschaffen hat. Sie haben, insbesondere dann, wenn sie in einem Lande bei niedrigem Stand der Technik eingeführt werden, durch den Wettlauf, den sie zwischen Industrie und Fiskus heraufbeschwören, allerdings eine mächtige educatorische Wirkung auf die Brennerei; aber sie bewirken auch, dass wenig ergiebige Rohmaterialien, die keine andere Verwendung als zum Brennen finden können, unbenützt bleiben und dass in der Landwirthschaft ein einseitiges Streben nach der Produktion des grössten Ergiebigkeitsfactors, des Stärkemehlgehalts in der Pflanze, hervortritt; sie können den Anlass geben, dass im Interesse der grössern Ausbeute Rohmaterial verschwendet und an sich unproduktive Arbeit geleistet wird. Diess wird dann der Fall sein, wenn der Ertrag der Brennerei trotz der Vergeudung von Material und Arbeit mit Hülfe des zu erzielenden Steuergewinns auf eine höhere Summe gebracht werden kann, als diess bei rationellem Betrieb, bei strenger Befolgung des «principe de la moindre action» möglich wäre. Sie fungiren dadurch wirthschaftlich für einen Theil der Privatwirthschaft, aber unwirthschaftlich in der Volkswirthschaft. Ihr ökonomischer Werth für die Privatwirthschaft wird zwar andererseits wieder etwas abgeschwächt durch die mehr oder weniger grossen Eingriffe

und Beschränkungen, welche die nothwendige steuerliche Kontrolle für das Fabrikationsverfahren im Gefolge hat. Die komplizierte Steuer-Kontrolle ist auch vom fiskalischen Standpunkt aus ein schwacher Punkt des Systems. Sie ist kostspielig und vermag es doch nicht, die Defraude unbedingt hintanzuhalten. Zu diesen schwachen Punkten ist noch zu rechnen die Unmöglichkeit, bei der Ausfuhr oder bei der Verwendung gebrannter Wasser zu technischen Zwecken eine der wirklichen Besteuerung entsprechende Steuerrestitution zu gewähren. Da die thatsächliche Steuerlast bei jedem Kontribuenten eine andere sein kann, ist die Restitution entweder mehr oder weniger ungenügend oder sie erhält den Charakter einer industriellen Prämie. Als solche verschärft sie das, was neben der Schwierigkeit und Intoleranz des Kontrolverfahrens den Hauptfehler der Steuerarten erster Ordnung bildet: die Steuerungleichheit.

Wohl ist es möglich, durch Maischraumpauschalirung und Blasen-zins die Härten des Kontrolverfahrens zu mildern, aber nur um den Preis, damit die Steuerungleichheit noch zu vergrössern.

Diese Steuerungleichheit hängt unter den Steuern zweiter Ordnung der Fabrikatsteuerpauschalirung ebenfalls an. Dagegen ist die echte Fabrikatsteuer, ihre Durchführbarkeit vorausgesetzt, frei von Unzulänglichkeiten dieser Art. Sie hält sich an Menge und Alkoholstärke des fertigen Produkts, bleibt aber passiv gegen die Art des verwendeten Materials, in der Sphäre ihrer Anwendbarkeit passiv gegen den Umfang des Betriebs, passiv auch gegen den Stand der Technik.

Damit die Fabrikatsteuer diese Vorzüge voll und ganz verwirklichen kann, setzt sie allerdings Einrichtungen voraus, welche in einer den Fiskus ausreichend sicher stellenden Weise die Ermittlung des fertigen Erzeugnisses und seiner Gradhaltigkeit gestatten. Diese Einrichtungen sind alle derart beschaffen und so kostspielig, dass die Anwendung der Fabrikatsteuer auf kleine Betriebe zum vornherein ausgeschlossen ist.

Ich will unter den verschiedenen Vorkehrungen, die zur Bestimmung des Fabrikates getroffen werden können, hier nur eine hervorheben: die automatisch wirkenden Kontrollmessapparate und unter diesen wieder nur die österreichisch-ungarischen Systeme Dolainski und Beschorner, die ich für die verlässlichsten halte.

Die Hauptbestandtheile beider Apparatsysteme sind:

1. eine Messtrommel mit Zählwerk;
2. Reservevorrichtungen zur Fortführung der Kontrolle bei Stillstand der Messtrommel;
3. besondere Sicherheitsvorrichtungen.

Die Messtrommeln bestehen aus Cylindern mit vier congruenten Fächern von je fünf Liter Gehalt. Der Spiritus wird bei seinem Austritt aus dem Kühler des

Destillationsapparates durch den sogenannten Alkoholometerständer an die Mitte der Messtrommel geführt, wo er in eines der Trommelfächer einfließt. Ist dieses gefüllt, so tritt der Spiritus in das nächstfolgende links darüber liegende Fach ein. Das dadurch bewirkte Uebergewicht bringt die Trommel in eine Drehung nach links, das erste Fach entleert sich durch eine nunmehr unter das Niveau der Trommelfüllung sinkende Seitenöffnung am Umfang der Trommel und das zweite Fach tritt an seine Stelle. Bei einer ganzen Umdrehung der Trommel müssen 20 Liter durchgeflossen sein. Die Trommelaxe ist mit einem Zählwerk verbunden, das die Ausschüttungen anzeigt. Drehungen der Trommel nach rechts sind durch Sperrungen verunmöglicht.

Steht die Messtrommel aus irgend einem Grunde still, so läuft der Spiritus beim Apparat Dolainski aus dem untersten Trommelfach in das erste Fach eines aus zwei Abtheilungen von je einem Liter Gehalt bestehenden, um eine Axe oscillirenden Gefässes. Ist die erste Abtheilung gefüllt, so kippt sie durch ihre Schwere um und es kömmt die zweite Abtheilung in Funktion, dann wieder die erste und so fort. Die geschilderte zweiteilige Schaukel ist ebenfalls mit einem Zählwerk und ausserdem mit einer Allarmglocke verbunden, welche den Stillstand der eigentlichen Messtrommel der Aussenwelt anzeigt. Beim Apparat Beschorner ist die Reserve-schaukel Dolainski's durch eine der Hauptmesstrommel gleich konstruirte, ebenfalls aichfähige Reservetrommel ersetzt, welche gleichfalls mit einem Zählwerk und einem Glockensignal in Verbindung ist. Die Dauer des etwaigen Stillstandes beider Trommeln wird durch einen Schwimmer annähernd angegeben. Während die Reservetrommel die durchgelaufene Flüssigkeit mit derselben Genauigkeit registriert wie die Haupttrommel, weist die Dolainski'sche Schaukel nach hier gemachten Proben nicht unbedeutliche Fehler auf. Dafür ist der Dolainski'sche Apparat dem Beschorner'schen in einem anderen Punkte überlegen. Während der letztere nämlich bloss das durchgeflossene Quantum zu ermitteln gestattet, fallen beim Umdrehen der Dolainski'schen Trommel aus jedem sich bewegenden Trommelfach einige Tropfen Spiritus in ein nur dem Fiskus zugängliches Probegefäss, aus welchem der Steuerbeamte mittelst des Alkoholometers in beliebigen Zeiträumen die durchschnittliche Alkoholstärke des erzeugten Produkts, wenn auch nicht absolut genau, so doch in ausreichender Richtigkeit nachmessen kann. Es will mir scheinen, als könne diese Gradmessung ohne besondere Schwierigkeit auch beim System Beschorner angebracht werden. Die so gewonnene Kombination würde meines Erachtens, eine Bestechung der Beamten nicht vorausgesetzt, alle Bedingungen zur richtigen Durchführung der Fabrikatsteuer in sich tragen.

Die besonderen Sicherheitsvorrichtungen beider Apparaten-Systeme bestehen im Wesentlichen in leeren Gefässen, welche bei einer zur Hinderung des Trommelwerkes vorgenommenen Stauung im Apparatenkasten oder bei Einführung von Wasser zur Verdünnung des Probepsrits u. s. w. mit Spiritus oder Wasser sich füllen und damit dem Fiskus die vorgefallenen Ungesetzlichkeiten verrathen; sodann aus Maximal-Thermometern und aus mit Sprit gefüllten Gefässen, welche durch ihre Temperaturangaben resp. durch Verdampfung ihrer Füllung anzeigen, dass der Brenner zur Beseitigung des ihn verrathenden Inhalts der durch illegale Manipulationen gefüllten Sicherungsgefässe Dampf in den Apparat eingeführt hat. Die übrigen Sicherungsmassregeln der geschilderten Kontrollmessapparate sind gegen die Anbohrung des die Messvorrichtungen umgebenden, amtlich plombirten Apparatenkastens und seines Blechmantels gerichtet. Der Apparat von Dolainski kostet loco Wien 390 Gulden, der von Beschorner 375 Gulden.

Es ist klar, dass der Fiskus nicht nur dafür zu sorgen hat, dass der aus dem Kühler in den Kontrollmessapparat eingetretene Spiritus vollständig und richtig ermittelt wird; er muss auch darauf bedacht sein, durch amtliche Plombirung des Destillationsapparates zu bewirken, dass das ganze Erzeugniss in den Messapparat eintritt. In welcher Ausdehnung diese Plombirung zu geschehen hat, hängt von der Gefahr der Defraude ab. Es scheint mir zu weit gegangen und die Vortheile der Fabriksteuer beeinträchtigend zu sein, wenn, wie in Oesterreich-Ungarn, der Destillationsapparat überall, wo er nur immer Alkohol und alkoholische Dämpfe führt, durch fiskalische Plomben unterbunden und damit die Freiheit des Betriebs durch die Behinderung von Reinigungen, Reparaturen u. s. w. beeinträchtigt wird. Ich halte es in unsern Verhältnissen, solange die Erfahrung uns ein gegenheiliges Vorgehen nicht aufzwingt, für genügend, wenn die Destillationsapparate und deren Verbindungen mit dem Messapparat von dem Punkte an unter Plomben genommen werden, wo die Condensation der alkoholischen Dämpfe beginnt.

Ich würde auch davon absehen, vom Brenner die anderswo bei Erhebung der Fabriksteuer verlangten Nachweise über die jeweils vorhandenen Maisch- und Gährgefässe, die Menge und Art des verwendeten Rohmaterials u. s. w. zu fordern. Denn alle diese Kontrollmassregeln rauben nicht nur den Vorzügen der Fabriksteuer einen Theil ihres gewerbefreiheitlichen Werths, sondern sie sind auch eine Art Misstrauensvotum gegen die Verlässlichkeit des Kontrollmessapparats. Der letztere soll aber meines Erachtens nur dann Verwendung finden, wenn ein volles Zutrauen in dessen Funktion vorhanden ist. Allerdings schliesst dieses Zutrauen eine sorgfältige

persönliche, auf die fortdauernd genaue Thätigkeit des Apparats und das Bestehen der amtlichen Plomben gerichtete Kontrolle zuverlässiger Beamten nicht aus. Ueber diese persönliche Kontrolle weit hinauszugehen, liegt aber, wie mir scheint, bis auf Weiteres kein Grund vor.

Ich will nicht vergessen, an dieser Stelle der allerdings nicht schwer in Gewicht fallenden Schranken Erwähnung zu thun, welche für die Anwendung von Kontrollmessapparaten bestehen. Ich habe schon erwähnt, dass der Kleinbetrieb diese Anwendung der Kosten wegen ausschliesst. Ausgeschlossen ist dieselbe ferner von solchen Betrieben, welche den Destillationsapparat durch Vornahme von Doppelbränden zur Rectifikation benützen, weil in diesem Fall dasselbe Quantum zweimal registriert würde. Ein weiterer Nachtheil der Messapparate besteht darin, dass sie in gewissem Umfang der Unreinheit des Produkts Vorschub leisten. Das Ergebniss jeder Destillation besteht aus Vorlauf, Mittelprodukt und Nachlauf. Vor- und Nachlauf sind der in ihnen enthaltenen unreinen Bestandtheile wegen wesentlich minderwerthiger, als das Mittelprodukt und werden desshalb in der Regel von dem letzteren getrennt. (In den Maisbrennereien Ungarns beispielsweise wird die Abtrennung allerdings unter Berufung auf die Vollkommenheit und Güte der Apparate, welche ein gleichmässiges Produkt liefern sollen, nicht vorgenommen.) Bei Verwendung eines Messapparates wird nun durch das Passiren des Vorlaufes und durch das nach jedem Brand vorkommende Sitzenbleiben eines Theiles des Nachlaufes im Alkoholometerständer und in der Messtrommel etwelche, den andern Unreinlichkeiten gegenüber allerdings nicht schwer ins Gewicht fallende qualitative Benachtheiligung des Mittelproduktes bewirkt. Im Interesse des Konsums empfiehlt es sich desshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus, für das zum Getränke bestimmte Produkt die Raffination obligatorisch zu machen.

Zur Gewährleistung wirklicher Feinheit wird diese Raffination (und so weit sie nicht in der Destillation selbst sich vollzieht, auch die Rectifikation) in besonderen, nicht mit Messapparaten verbundenen Einrichtungen vorzunehmen sein, und es wird vielleicht im Interesse einer sichern Steuerkontrolle angezeigt erscheinen, diese nothwendige technische Arbeitstheilung dadurch auch zu einer gewerblichen zu gestalten, dass die Trennung des Brennbetriebs vom Raffinationsbetrieb gesetzlich vorgeschrieben und der letztere einer besonders gearteten Kontrolle unterworfen wird. Diese Kontrolle kann sich auf die Einsicht der Geschäftsbücher und auf die Konstatirung der Abwesenheit von Maisch- und Gährgefässen beschränken.

Diese obligatorische Raffination hat natürlich nur einen Sinn bei solchen Spirituosen, die nicht zur Klasse der Qualitätsspirituosen gehören. Bei den Qualitätsspirituosen, die ihren Werth gerade bestimmten Fuselarten

verdanken, bei denen also die Verunreinigung durch den Kontrollmessapparat nicht durch Raffination zu beseitigen ist, wird die Benützung von Kontrollmessapparaten ihre Bedenken behalten.

Noch will ich anführen, dass diese Bedenken auch bei der Melassebrennerei in gewissem Umfange Bestand haben, weil der aus Melasse gewonnene Rohspiritus seiner chemischen Zusammensetzung wegen und wegen der bei der Vergärung benützten Mineralsäuren, insbesondere bei irrationellem Betrieb, das Metall der Kontrollmessapparate stark angreifen und dadurch deren Verlässlichkeit in Zweifel bringen kann.

Ich habe mich bei der Frage der Messapparate darum so lange aufgehalten, weil deren befriedigende Lösung gerade bei uns, wo die Beeinträchtigungen in der Freiheit des Gewerbebetriebs so ungern gesehen werden, besondere Bedeutung beanspruchen muss.

Wenn ich das über die Besteuerung der Fabrikation Gesagte zusammenfasse, so ergeben sich mir folgende Schlüsse:

1. Sofern und insoweit in einem Lande die Vorbedingungen zu einer rationellen, auf die Verarbeitung einer Gattung von Rohmaterial gerichteten Spiritusindustrie und die Wünschbarkeit ihrer Entwicklung gegeben sind, ohne dass die Technik schon eine grössere Vollkommenheit erlangt hätte, mag es sich vom nationalökonomischen Standpunkt aus empfehlen, bei einem fiskalischen Eingriff in das Gewerbe die educative Besteuerung nach Produktionsannahmen zu adoptiren; diese Adoption untersteht zum Theil denselben Grundsätzen, wie die Frage eines Schutzzolles.

2. Wo diese Bedingungen fehlen oder in einer entwickelten Technik schon voll verwerthet erscheinen, da ist die Besteuerung des thatsächlichen Produkts am Platz; denn im erstern Fall wird sie fruchtlosen Experimenten und einer nutzlosen Vergeudung von Kraft im Kampf zwischen Gross und Klein von vorneherein Schranken setzen, im letztern Fall die gebotene Freiheit des Betriebs mit der Steuergleichheit herbeiführen.

Diese allgemeinen Sätze können allerdings durch überkommene Verhältnisse, durch steuertechnische Schwierigkeiten und mit der Besteuerung verbundene Nebenzwecke eine Modifikation erfahren. Bei uns in der Schweiz aber drängen meines Erachtens alle Faktoren auf die Fabriksteuer hin. Wie ich später eingehender darzulegen versuchen werde, bieten unsere nationalökonomischen Verhältnisse keine Veranlassung dar, unsere Brennerei weiter zu entwickeln und zu diesem Zweck von unseren allgemein-freihändlerischen Grundsätzen und den demokratischen Begriffen der Steuergleichheit abzugehen.

Die durch die Alkoholenquête gewonnene Belehrung über die Ursachen der Schnapspest, die Rücksichten auf

eine bei uns in besonderem Maass wünschbare Einfachheit der Steuerkontrolle lassen die Konzentration der Branntweinbrennerei in grössern Betrieben erstrebenswerth erscheinen. Wenn wir durch Einführung der Fabriksteuer diesem Streben von vorneherein Verwirklichung schaffen, thun wir damit nur in einem offenen Schritte auf einmal das, was die Macht der natürlichen Verhältnisse später so wie so herbeiführen würde.

Die Verwirklichung der Fabriksteuer bietet uns auch keine besondern Schwierigkeiten dar. Die Technik stellt uns einen brauchbaren Kontrollmessapparat, die Bevölkerung verlässliche Steuerbeamte zur Verfügung. Die Bundesgesetzgebung ergreift keine der zur Zeit in unserm Land hergestellten Qualitätsspiritosen; die Melassebrennerei, die früher im Jura betrieben wurde, besteht bei uns meines Wissens gegenwärtig nicht mehr; die obligatorische Raffination ist realisirbar und auch die Abtrennung der Raffinationsanstalten von den Brennereien ist keine unausführbare Aufgabe.

So ist meines Erachtens auf dem Gebiet der Fabrikationsbesteuerung die Fabriksteuer unser Ziel.

Mit der Fabriksteuer zu erreichende Nebenzwecke und Vorschriften bezüglich des Handels.

Mit der Besteuerung kann ein nicht unwichtiger Nebenzweck vortheilhaft verbunden werden. Wie Ihnen bekannt, wird die Schnapspest durch die unreinlichen Bestandtheile des Getränks, durch den Fusel, in ihren verderblichen Wirkungen verschärft. Diesem Uebelstande wird durch die auf den Grossbetrieb hindrängende Besteuerung indirekt schon in gewissem Umfang abgeholfen; die Verbindung, welche der Bund durch seine fiskalischen Vorschriften zu den Quellen des Imports und der Erzeugung eingeht, gestattet es aber auch, durch direktes Gebot für die wünschbare Raffinirung des Produktes Fürsorge zu treffen.

Das Wohl der Konsumenten kann durch die eidgenössische Gesetzgebung noch nach einer andern Seite hin Förderung erfahren. Ich habe im Vorausgegangenen die Beschränkung der Bundesaktion auf die Fabrikation befürworten zu sollen geglaubt, aus dem Verzicht auf eine eidgenössische Handelsbesteuerung aber nicht den Schluss gezogen, dass der Bund auf die Regelung der Verkaufsverhältnisse ganz Verzicht zu leisten habe. Ich glaube in der That, dass diese Regelung nach gewissen Richtungen hin ebenfalls nothwendig ist. Zu ihrer Verwirklichung kann die Bundesgesetzgebung zwei Wege einschlagen: entweder sie statuirt eidgenössische Gebote oder Verbote, deren Aufrechthaltung den Bundesorganen selbst aufliegt, wie etwa das Verbot des Hausirens, oder sie gibt den kantonalen Gesetzgebungen gewisse Wegleitungen, z. B. über die Grundsätze der Verkaufsbesteuerung. Ich werde auf die bezüglichlichen Bestimmungen später eintreten.

Die Monopole.

Was ich bis jetzt über die Besteuerung zu sagen in der Lage war, bezog sich im Wesentlichen auf die fiscalische Belastung concessionirter Privatbetriebe.

Die Lösung der Steuerfrage wird aber, wie Sie wissen, in unsern Tagen vielfach auch auf einem andern Wege, auf dem Weg des staatlichen Monopols, gesucht.

Das Monopol ist nach einer seiner wichtigsten Seiten hin nur eine besondere Form der Besteuerung; es ist aber, wie wir in der Schweiz das Wort auffassen, noch etwas mehr: eine den Hoheitsrechten des Staates entspringende Selbstbethätigung der öffentlichen Wirthschaft, ein Regal.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich hier die aus diesen Vordersätzen sich ergebenden besonderen socialpolitischen Eigenschaften des Monopols erschöpfend darstellen und alle die Momente geltend machen, welche es uns speziell für die Durchführung unserer Branntweinsteuergesetzgebung an die Hand gibt. Soweit die letzteren nicht bloss academischer Natur sind, sollen sie bei der nachfolgenden Behandlung der bundesrätlichen Gesetzentwürfe Beachtung finden. Nur auf zwei Punkte sei hier besonders aufmerksam gemacht. Während für die Beurtheilung des Monopols nach seiner ausschliesslich fiscalischen Richtung hin im grossen Ganzen dieselben Grundsätze Geltung haben, wie bei der gewöhnlichen Besteuerung, gibt ihm seine hoheitsrechtliche Bedeutung eine Stellung, die in einer wichtigen Position von derjenigen der Steuer abweicht, in der Lage nämlich der Schweiz gegenüber dem Ausland. Währenddem wir in der Besteuerung durch den Handelsvertrag mit Frankreich bis 1892 gebunden sind, macht uns das Monopol frei. Der Staat verzichtet in einer Convention nicht auf die Ausübung seiner Hoheitsrechte. Artikel 26 des in Rede stehenden Vertrags statuirt diess ausdrücklich, wie folgt: « Les hautes parties contractantes conviennent que les dispositions du présent traité ne sont pas applicables aux marchandises qui sont ou seraient, dans l'un ou l'autre des deux pays, l'objet de monopoles de l'état. » In der Praxis unseres Nachbarstaates hat dieser Satz durch die seit dem Vertragsabschluss stattgehabte Einführung de Zündholzmonopols bereits Ausdruck gefunden.

Den wirthschaftlichen Gegensatz sodann zwischen Monopol und Handelsfreiheit dürfen wir in der Branntweinfrage nicht so scharf fassen, wie es oft zu geschehen pflegt. Dem Monopol des Staates steht hier nicht die Freiheit des Einzelnen, sondern in gewissem Umfange ein privates Monopol derer gegenüber, welche vom Staate eine spezielle Gewerbekonzession erhalten haben.

Die Differenz zwischen Monopol und gewöhnlicher Besteuerung qualifizirt sich dadurch mehr als eine politische, denn als eine ökonomische.

Die Durchführung des Branntweinmonopols kann in den verschiedensten Formen und Combinationen an die Ein- und Ausfuhr, die Fabrikation und den Verkauf im Inlande anknüpfen. Ich will die mannigfachen Möglichkeiten unbesprochen lassen und auch hier mich auf die Besprechung der dem Bundesrath vorliegenden Gesetzesprojekte beschränken. Bevor indessen auf diese Entwürfe im Einzelnen eingegangen wird, wird es nöthig sein, über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brennerei Einiges mitzutheilen. Denn die Auffassung der landesökonomischen Seite der Angelegenheit muss uns in der Ausstattung und Wahl der Gesetzgebungsmodalitäten vor Allem massgebend sein.

Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Brennerei.

Wenn wir absehen vom Branntweinkonsum und seinen Einwirkungen auf Individuum und Volk, so tritt uns die volkswirtschaftliche Bedeutung der Brennerei insbesondere in ihrem Verhältniss zur Landwirtschaft entgegen.

Diese Bedeutung liegt

1) darin, dass die Brennerei landwirtschaftliche Erzeugnisse, deren Transport in unverarbeitetem Zustande nicht lohnt oder wegen der Gefahr des Verderbs nicht riskirt werden kann, in eine haltbare, verkehrsfähige Form bringt;

2) darin, dass sie durch ihre, ein billiges Viehfutter darstellenden Fabrikationsabfälle, die sogenannte Schlempe, eine grössere Viehhaltung in Milch- und Mastvieh ermöglicht und durch die damit verbundene Vermehrung der Düngererzeugung rationalisirend auf den Pflanzenbau einwirkt.

Diese Vorzüge der Brennerei machen sich bei den verschiedenen Rohstoffen verschieden geltend. Beim Getreide, das als solches schon eine hohe Transportfähigkeit besitzt, tritt der Gesichtspunkt der Schlempeproduktion, bei Rüben und Melasse der Gesichtspunkt der Verkehrs erleichterung in den Vordergrund. Am intensivsten zeigt sich die Wirkung der Brennerei bei der Kartoffel. Die Melasse wird durch die technische Vervollkommnung der Zuckerfabrikation in ihren spiritusgebenden Bestandtheilen so ausgenützt, dass sie der Brennerei wenig mehr bieten kann; ihre Schlempe hat zudem geringen Werth. (Gar keinen Futter-, mässigen Düngwerth.) Die Rübe ist so wählerisch in ihrem Boden, dass da, wo sie gedeiht, auch andere Gewächse mit Vortheil gepflanzt werden können. Der Kartoffelbau dagegen ist für viele Gegenden nicht nur nützlich, sondern oft geradezu nothwendig. Er ist mancherorts mit der Landwirtschaft so eng verbunden, dass die Lösung des gegenseitigen Verhältnisses auch dann schwer wird, wenn die Kartoffel eine eigentlich nutzbringende Verwendung nicht mehr bietet.

Unter den verschiedenen, neben den Speisezwecken hergehenden Verwendungsarten der Kartoffel, nimmt die Verarbeitung auf Spiritus einen hohen Rang ein, aber nicht den einzigen. Gerade in unserer Zeit, wo die Spirituspreise so gedrückt sind, tritt mehr und mehr die direkte Verfütterung der Kartoffel in den Vordergrund. So kommt in den spezifischen Kartoffelgegenden Deutschlands der Gedanke zum Durchbruch, dass unter den heutigen Verhältnissen eine sorgsame Verfütterung der verdämpften Kartoffel eine wirtschaftlichere Verwendung der Frucht darstelle, als das Brennen mit Schlempefütterung. Ein ähnlicher Vorgang zeigt sich in der Schweiz. (Ich hebe nach dieser Richtung den Kanton Freiburg hervor, wo auf ausgedehnten Gütern ein namhafter Kartoffelbau betrieben wird. Hier wird, um die Kosten des Brennmaterials für das Verdampfen der Kartoffeln zu sparen, die zerschnittene Erdäpfelmasse der Selbsterhitzung überlassen.)

Die direkte Verfütterung der Kartoffel gewinnt um so grössere Bedeutung für uns, als die Schlempefütterung, namentlich beim Milchvieh, nicht ohne Bedenken ist.

Die innere Beschaffenheit der Schlempe und mehr noch die unreinliche und irrationelle Behandlung, welche sie in unsern Kleinbetrieben erfährt, üben auf den Gesundheitszustand der Thiere und die Milchprodukte keinen besonders wünschbaren Einfluss aus, ein Umstand, der bei einem Lande wie das unserige, das in so bedeutendem Maasse an der Käsefabrikation und der Milchcondensation interessirt ist, nicht unbeachtet bleiben darf.

Soviel mir bekannt, bestehen gegenwärtig in der Schweiz 1006 Brennereien, welche nach der Natur ihres Rohstoffes unter die eidgenössische Gesetzgebung fallen.

Die überwiegende Zahl derselben, 979, liegt in den Ohmgeldkantonen und zwar 972 in den Kantonen Solothurn (62), Bern (616), Baselland (18), Freiburg (89), Luzern (132), Aargau (49), Zug (1), Graubünden (4) und Genf (1), welche Kantone auf schweizerischem und ausländischem Produkt einen Schutzzoll erheben, 7 in den Kantonen Baselstadt (5), Waadt (1) und Tessin (1), welche nur auf fremden Erzeugnissen Ohmgeld beziehen. Die übrigen 27 Brennereien vertheilen sich auf die Nicht-Ohmgeldkantone Thurgau (16), St. Gallen (3), Zürich (7) und Neuenburg (1). Die Ohmgeldkantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Wallis besitzen keine, der Bundesgesetzgebung anheimfallende Brennereien; ein Gleiches ist mit den Nicht-Ohmgeldkantonen Schaffhausen und Appenzell der Fall. Die Reihenfolge, in der ich die Brennkantone angeführt habe, bezeichnet zugleich die Grösse der relativen Produktion. Dieselbe bewegt sich in weiten Grenzen. Während in Solothurn pro Einwohner $6\frac{1}{4}$, in Bern ca. $5\frac{1}{2}$ Liter absoluten Alkohols erzeugt werden, beträgt die Produktion im Tessin nur $\frac{1}{300}$ Liter.

Unter den Nicht-Ohmgeldkantonen weist Thurgau mit $\frac{1}{6}$ Liter per Kopf die höchste Ziffer auf.

Eine nennenswerthe Produktion findet sich eigentlich nur in der Mittel- und Nordschweiz, in den Kantonen Solothurn, Bern, Baselland, Freiburg, Luzern, Baselstadt und Aargau. Die Gesammtterzeugung der Schweiz schätze ich auf mindestens $4\frac{1}{2}$ Millionen Liter absoluten Alkohols.

Nach der Art des Betriebes sind zu unterscheiden Spritfabriken mit continuirlichen Apparaten, Brennereien mit Dampfblasenapparaten und Betriebe mit einfachen oder zusammengesetzten Apparaten zu direkter Feuerung. Es sind mir 7 Spritfabriken bekannt: 4 im Kanton Bern, je 1 in den Kantonen Baselstadt, Baselland und Zürich. Diese zum Theil sehr schön und nach den Anforderungen neuester Technik eingerichteten Betriebe verwenden als Rohmaterial vorwiegend Mais, dann Dari, bei billigen Kartoffelpreisen auch Kartoffeln. Früher wurde auch Melasse gebrannt. Dieselbe scheint jetzt aus den vorangeführten Gründen auch bei uns ihre Bedeutung als Rohstoff der Brennerei eingebüsst zu haben.

Die Schlempe wird in den Spritfabriken verschieden verwendet. Während dieselbe in Pruntrut und Basel, beispielsweise, in den mit der Fabrik verbundenen Mast- und Milchviehanstalten Verwendung findet, wird sie in Angenstein und Bern an die Landwirthe der Umgebung verkauft und, soweit dies nicht möglich ist, unbenutzt laufen gelassen. Ein eigentlich enger Zusammenhang zwischen Brennerei und heimischer Landwirthschaft besteht hier nicht. Dieser Zusammenhang wird nur durch den Bezug der Kartoffeln hergestellt, ist aber auch nach dieser Richtung hin kein sehr ausgedehnter, da der Schwerpunkt bei der Verarbeitung von Mais liegt und überdies in der Kartoffelbrennerei ein namhaftes Quantum ausländischer Waare Benützung findet.

Die übrigen Brennereien des Landes, insbesondere diejenigen der Ohmgeldkantone, stehen in näherer Verbindung zur Agrikultur. Sie bilden zwei gesondert hervortretende Gruppen: die mittel- und nordschweizerischen Brennereien, welche in der Regel Kartoffeln und mehr nur ausnahmsweise Getreide brennen, und die ostschweizerischen Betriebe, welche vorwiegend Mais und Roggen, seltener Kartoffeln verwerthen.

In technischer Hinsicht weisen diese Brennereien alle erdenklichen Stufen der Entwicklung auf. Im Allgemeinen darf ihre Alkoholausbeute als eine zu niedrige bezeichnet werden.

(Es wird Ihnen auffallen, dass die Ostschweiz, welche kein Ohmgeld hat, also nur unter dem Schutze des eidgenössischen Zolles von 20 Franken arbeitet, eine verhältnissmässig grosse Zahl von Branntweinbetrieben in ihren Grenzen beherbergt. Noch auffallender aber ist die Thatsache, dass diese Brennereien trotz des geringen Zoll-

schutzes und trotz höherer Anlagekosten sich ebenso gut, zum Theil noch besser rentiren, als die mittelschweizerischen Kartoffelbrennereien von ähnlichem Betriebscharakter. Die Gründe dieser Rentabilität liegen aller Wahrscheinlichkeit nach in der zum Theil bessern Ausbeutung des Rohmaterials, in der gegenwärtigen Wohlfeilheit des Getreides, im grössern Futterwerth der Schlempe, besonders aber in den hohen, von 50 bis 75 Centimes variirenden Branntweinpreisen.

Ich bin nicht in der Lage, diese auffallend hohen Preise vollgültig erklären zu können. Meinem unmassgeblichen Dafürhalten nach hängen dieselben mit den besondern Geschmacksrichtungen der Konsumenten und mit der noch unentwickelten Konkurrenz in Produktion und Handel zusammen. Diese Ausnahmspreise versprechen aber schwerlich Bestand, da mit dem wachsenden Alkoholismus und der zunehmenden kommerziellen Ausbeutung des Sprits in der Ostschweiz die Weltmarktpreise eindringen.)

Was die Verwendung der Schlempe in den Branntweinbrennereien betrifft, so erfolgt sie leider vielfach in irrationaler Form. Diese Irrationalität liegt entweder im Verfüttern zu grosser Quantitäten oder in der Nichtbeobachtung der richtigen Temperatur oder endlich in der Benützung unreinlicher oder sauer gewordener Schlempe.

Rüben werden meines Wissens in der Schweiz nicht gebrannt. Dagegen bereitet eine grössere Anzahl von Bierbrauereien aus Restbier und Glattwasser sogenannten Malzschnaps. In einer Brennerei wird Topinambur gebraucht. Presshefe wird in mehreren Spritfabriken und Branntweinbrennereien bereitet.

Hinsichtlich der Reinheit des Produktes leisten die Spritfabriken alles Wünschbare. Schlechter ist es damit in den übrigen Brennereien bestellt. Mancherorts werden die Unreinlichkeiten durch Zubrennen von Obst, Wachholder etc. maskirt.

Nach diesem kurzen Ausblick auf die faktischen Verhältnisse unserer Brennindustrie lassen Sie uns zur Betrachtung der allgemeinen Fragen der Landesökonomie zurückkehren.

Der Spiritus ist eine Waare, die ihrer Natur nach sozusagen auf der ganzen Erde hergestellt werden kann. Er ist für seine Herstellung und Konservirung nicht, wie etwa Wein und Bier, an klimatische Grenzen gebunden. Er kann aus dem beinahe überall gebotenen Reichthum an Stoffen gewonnen werden, die gährungsfähige Zucker- oder Stärkemehlbestandtheile enthalten. Diese weltweite Ubiquität macht die Spiritusproduktion zu einer einfachen Rentabilitätsfrage. Wo die zum Brennen besonders geeigneten Materialien, wo Kartoffeln und Getreide, sowie die zur Fabrikation benötigten Steinkohlen am billigsten erhältlich sind, da ist der Standort einer grossen Spiritus-

industrie (oder da wird er sein). In der That sind die hauptsächlichsten Spiritusexportländer der Gegenwart, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland, zugleich Exporteure von Getreide, Mais oder Kartoffeln und Sitze einer grossen Kohlenausbeute, während die derzeitigen Spiritusimportländer, Spanien, Portugal, die Schweiz, auch noch Italien, gleichzeitig Getreide- oder Kartoffelimportländer, zum Theil auch Kohlenimportstaaten sind.

Bereits auch rücken andere Getreide und Kohlen produzierende Länder, insbesondere die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Länder der untern Donau in die Linie der Spiritusexporteure ein. Andere werden allem Anschein nach später nachfolgen. So Indien, dessen Getreideexport nach Europa in raschem Fortschritt von 2 Millionen Scheffeln im Jahre 1878/79 auf 37 Millionen im Jahre 1882/83 angestiegen ist und von dem mancherorts erwartet wird, dass es in wenigen Jahren 300 Mill. Scheffel werde nach Europa auszuführen im Stande sein.

Der Einfluss dieser natürlichen Ueberlegenheiten ist so mächtig, dass selbst sehr weitgehende staatliche Massnahmen zum künstlichen Schutz der Branntweinerzeugung eine wesentliche Verschiebung nicht haben herbeiführen können.

Trotz des Schutzzolles von 50—63 Centimes per Liter Sprit, wie ihn der bernische Fabrikant seit 38 Jahren geniesst, trotz der weitgehenden Grenzzölle, welche den Eintritt fremden Erzeugnisses in die Kantone Luzern und Solothurn verwehren sollen, produzierte die Schweiz nicht ganz $\frac{1}{4}$ ihres Landesbedarfs.

Es liegen meines Erachtens weder Gründe der höhern Staatsraison noch der Wirthschaftlichkeit vor, die weitgehenden kantonalen Schutzexperimente auf eidgenössischen Boden zu übertragen.

England, das die überseeische Konkurrenz in der Getreideproduktion zuerst zu fühlen bekam, suchte nicht, wie andere Gross-Staaten es thaten, seine Landwirtschaft durch hohe Kornzölle zu schützen. Es gab den unrentabel gewordenen Getreidebau auf, wandte sich in immer höherem Masse der Viehzucht zu und nützte die Wirkungen der überseeischen Massenausfuhr im Interesse seines Handels und seiner Industrie aus.

Eine ähnliche Politik hat bisher die Schweiz verfolgt. Zwar halte ich es für doctrinär, dem Prinzip der internationalen Arbeitstheilung überall und auf allen Gebieten vorbehaltlos zum Durchbruch verhelfen zu wollen, ich sehe aber keinen Grund ein, warum wir gerade beim Artikel Alkohol von den bisher befolgten eidgenössischen Grundsätzen abweichen sollten.

Die schweizerischen Spritfabrikanten berechnen in ihrem, im Januar 1885 an die Räte gerichteten Memorial ihre Selbstkosten zur Herstellung eines Hektoliters absoluten Alkohols ohne Einrechnung eines Unternehmer-

gewinns auf 80 Franken; in Hamburg ist der Börsenpreis derselben Waare gegenwärtig 25 Franken.

Ich erachte die Rechnung unserer Fabrikanten für übertrieben; ihre Selbstkosten dürften 55 Franken nicht übersteigen. Aber die angeführten Zahlen zeigen immerhin, welch' enorme Treibhauswärme der Staat entwickeln müsste, um die Spirituserzeugung im Grossbetrieb und gar erst noch im Kleinen bei uns rentabel zu machen.

Da wir den zum Brennen benötigten Mais, das Getreide, die Kohlen, die Destillirapparate und einen guten Theil der Kartoffeln zu hohen Preisen vom Auslande her importiren und da das Brennereigewerbe gegenüber dem Aufwand für das Rohmaterial sehr wenig Arbeitskraft beschäftigt, scheint mir die Spirituserzeugung in der Schweiz nur auf geborenem Kartoffelboden angezeigt und des staatlichen Schutzes werth zu sein. *)

Hier aber konkurriert mit der Brennerei die schon erwähnte direkte Verfütterung der Kartoffel.

Diese hat vor der Schlempefütterung, von den Gefahren der letztern abgesehen, noch einen besondern Vorzug. Die Schlempeverwendung rentirt nur, wenn der Sprit hohe Preise erzielt. Da unsere bäuerliche Bevölkerung der Hauptkonsument des Schnapses ist, nimmt man also bei einer künstlichen Erhöhung der Brantweinpreise der Landwirthschaft mit der einen Hand das, was man ihr mit der andern zu geben für gut befunden hatte.

Ich will auf die Stellung der schweizerischen Landwirthschaft zur Brennerei hier nicht noch weiter eintreten, da die bezüglichen Verhältnisse bereits in der Ihnen Allen bekannten bundesrätlichen Botschaft vom November 1884 einlässliche Erörterung gefunden haben.

Mir scheint dem Inhalt dieser Botschaft gegenüber dasjenige Gesetz das Beste zu sein, welches unsere Brennerei in vernünftigen, unsern landwirthschaftlichen Zuständen entsprechenden Schranken hält, einen guten Sprit garantirt und einer rationellen Verwerthung der Schlempe Vorschub leistet.

Treten wir nach diesen Vorbetrachtungen unsern 3 Gesetzesentwürfen näher.

Der Inhalt der drei Gesetzesentwürfe.

Die dem Bundesrath vorliegenden 3 Gesetzesentwürfe bezwecken in verschiedener Form die Durchführung der Fabrikatsteuer. Bevor ich in die Einzelheiten derselben eintrete, erlaube ich mir, Ihnen in Kürze die Grundzüge der drei Projekte in grossen Umrissen vorzuführen.

*) Beim Bier, zu dessen Herstellung wir die Rohstoffe gleichfalls importiren, liegt die Sache, von andern Verschiedenheiten abgesehen, schon deshalb anders, weil wir im Bier dem Auslande eine etwa 17mal grössere Menge Wasser abkaufen als im Sprit.

Entwurf I gestattet Jedermann, der die zum Zweck der Steuerkontrolle erforderlichen Conzessionsbedingungen und Fabrikationsvorschriften zu übernehmen gewillt ist, gegen Bezahlung einer gewissen Produktensteuer eine Brennerei zu errichten und in Betrieb zu setzen. Das Produkt muss, ehe es in den Handel treten darf, zur Raffination Reinigungsanstalten passiren, die ebenfalls einer bestimmten Staatsaufsicht unterstellt sind. Von dieser Beschränkung und von verschiedenen fiskalischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr abgesehen, ist der Grosshandel in seinem bisherigen Umfang gewährleistet. Kleinhandel und Ausschank sind an einige gewerbepolizeiliche Massnahmen der Eidgenossenschaft und an die fiskalischen Anforderungen der Kantone gebunden.

Nach Entwurf II können unter denselben Voraussetzungen Brennereien gebildet und betrieben werden, wie nach Entwurf I; immerhin ist der Bund berechtigt, bei drohender Ueberproduktion Betriebsbeschränkungen anzuordnen. Die Brenner sind gehalten, gegen einen bestimmten Normalpreis ihr ganzes Produkt an den Bund abzuliefern. Dieser ist auch der einzige Importeur. Er gibt seinen Vorrath an einheimischer und ausländischer Waare gegen einen zum Voraus normirten, den Steuerzuschlag in sich enthaltenden Verkaufspreis an konzessionirte Reinigungsanstalten ab. Die letzteren bringen das Produkt nach stattgehabter Raffination zu den von der Bundesregierung genehmigten Tarifsätzen in den Handel. Gegen die Bildung privater Grosshandelsmonopole sind bestimmte Cautelen vorgesehen. Kleinhandel und Ausschank sind wie bei Entwurf I geregelt.

Bei Entwurf III ist die Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser ausschliesslich Sache des Bundes. Der Steuerertrag wird im Verkauf der Waare durch Zuschläge zu den Fabrikationsspesen gesucht. Der Bund kann sein Regal auch Pächtern zur Benützung überlassen. Die letzteren haben für diesen Fall die im sanitätspolizeilichen und steuertechnischen Interesse nothwendigen Pflichten zu übernehmen und dem Fiskus eine bestimmte Steuer zu entrichten. Bei eigener Produktion ist der Bund für den Grosshandel den privaten Vertretern dieses Erwerbszweiges gleichgestellt. Ueberhaupt ist der Grosshandel, wie bei Entwurf I, unter Vorbehalt gewisser Ein- und Ausfuhrbedingungen, in seiner jetzigen Organisation unangetastet gelassen. Kleinhandel und Ausschank sind analog den Entwürfen I und II behandelt.

Das sind im Allgemeinen die Grundlagen der uns beschäftigenden Steuerprojekte. Ich will nun versuchen, Ihnen auch deren Detailbestimmungen nach den verschiedenen, wichtigeren Interessengruppen näher zu rücken.

Die Brenner.

Die Entwürfe I und II statuiren hinsichtlich der Errichtung privater Brennereien übereinstimmend Folgendes.

Wer eine Brennerei errichten oder eine beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits errichtete Brennerei in Betrieb setzen will, hat vorerst bei der zuständigen Bundesbehörde unter Vorlegung einer Brennereibescheinigung in Schrift und Zeichnung eine eidgenössische Gewerbsbewilligung auszuwirken. Dieselbe wird nur unter folgenden Bedingungen erteilt:

1) muss die Brennerei technisch so beschaffen sein, dass sie in 24 Stunden wenigstens 2 Hectoliter 80° Spiritus zu erzeugen im Stande ist;

2) darf sie nicht so situirt sein, dass die Durchführung der fiskalischen Zwecke durch die Lage des Etablissements gefährdet erscheint;

3) müssen die Brennvorrichtungen mit dem amtlich vorgeschriebenen Kontrollmessapparat derart verbunden werden, dass Menge und Stärke des Erzeugnisses zuverlässig ermittelt werden können.

Alle diese Konzessionsbedingungen haben ausschliesslich nur den Zweck, die staatliche Kontrolle zu erleichtern. Sie schliessen zu diesem Behuf zum vornehmerein ganz kleine Betriebe aus. Die zweite Vorschrift ist gegen solche Anstalten gerichtet, die zur Begünstigung des Schmuggels hart an der Landesgrenze errichtet werden wollten.

Die Anschaffungskosten des Kontrollmessapparats werden dem Brenner nach Entwurf I vom Staat durch Steuernachlässe zurückerstattet; bei Entwurf II hat der Brenner für die Beschaffung des Apparats selbst aufzukommen, eine differente Behandlung, die, wie ich glaube, einen inneren Grund nicht hat und im Entwurf II füglich zu Gunsten des Brenners eine Abänderung erfahren darf.

Was den Brennereibetrieb betrifft, so haben die Fabrikanten gebrannter Wasser unter der Herrschaft von Entwurf I viererlei Vorschriften nachzuleben:

1) müssen sie die an die Konzession zur Brennereierichtung geknüpften Bedingungen fortdauernd einhalten, dürfen also wesentliche Veränderungen ihrer Anlagen nur unter Zustimmung der kompetenten Bundesbehörde vornehmen;

2) müssen sie für jeden Grad absoluten Alkohols eine Steuer von 80 Cts. entrichten. Für Schwund, Reinigung etc., kann ihnen indessen ein Abzug bis auf 10 % gewährt werden. Die Steuerzahlung hat monatlich postnumerando zu geschehen, doch kann die Finanzbehörde gegen ausreichende Sicherheitsleistung, Bürgschaft, Deponirung von Werthtiteln, pfandweise Hinterlage des produzierten Alco-

hols in öffentliche Lagerhäuser, etc., Stundung der verfallenen Monatssteuern bewilligen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Brenners kann ihm die Gewerbsbewilligung entzogen werden;

(Wie aus dem Gesagten hervorgeht, hält sich die Steuer ohne eine Pauschalirung an die effectiv erzeugten Alkoholgrade. Ich hebe diess noch besonders hervor, weil in verschiedenen Kreisen die Meinung herrscht, auch das jetzige Projekt wolle, wie ein früheres, nicht die volle Ausbente belasten, ein Missverständniss, dem die Fassung des jetzigen Art. 4 des Gesetzesentwurfs in Zusammenhang mit Art. 14 einigen Vorschub leisten mag.)

3) sind die Brenner verpflichtet, allen Kontrollvorschriften der Bundesbehörde nachzukommen und deren Organen in der Durchführung ihrer Amtshandlungen Hülfe zu gewähren. Der Umfang dieser Pflicht ist im Allgemeinen auf dem Weg der Verordnung festzustellen. Ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben ist nur die Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher. So sehr ich es begrüesse, dass der Gesetzesentwurf dem Staate in Sachen der Steuerkontrolle die weitgehendsten Kompetenzen einräumt, so sehr würde ich es aus früher erörterten Gründen bedauern, wenn die Kontrolle so weit gehen müsste, dass dadurch die Vorzüge der Fabrikatsteuer wesentlich beeinträchtigt würden. Meinem unmassgeblichen Dafürhalten nach könnte bei der ausreichenden Verlässlichkeit des Kontrollmessapparates zunächst ohne Nachtheil davon Umgang genommen werden, die Menge und Art des Rohmaterials, wie den Maisch- und Gährungsprozess einer fortlaufenden, für den Brenner immerhin lästigen Kontrolle zu unterwerfen; es könnte auch davon abgesehen werden, den ganzen Destillationsapparat unter amtliche Plomben zu legen.

Es dürfte wohl genügen, wenn die Plombirungen in der früher geschilderten Beschränkung durchgeführt und die Fabrikanten verpflichtet würden, die Menge und Art der Maische, sowie die Angaben der Kontrollmessuhr alle 24 Stunden in ein amtlich paginirtes Brennregister einzutragen. Sache der persönlichen Steuerkontrolle wäre es dann, durch zweckmässig angeordnete Inspektion der Brennerei und durch Durchsicht der Geschäftsbücher von der Unversehrtheit der Messapparate und der amtlichen Plomben und von der Genauigkeit des Brennregisters sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Zur weiteren Sicherung der Kontrolle hätten die Brenner Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme und Ende des Betriebs, allfällige kurze Betriebseinstellungen und vorkommende Störungen im Gang des Kontrollmessapparats sofort zur Kenntniss der Steuerbehörde zu bringen. An den Rectificationseinrichtungen der Brenner wären besondere Sicherungen anzubringen.

Sollten diese Vorschriften sich als ungenügend erweisen, so könnten später immer noch weitere Massnahmen zur Anordnung kommen. Der Gesetzesentwurf gibt übrigens dem Staat das Recht, bei Gefährdung der Steuerkontrolle die Gewerbsbewilligung zurückzuziehen.

4) Haben die Fabrikanten, soweit der von ihnen hergestellte Spiritus nicht unter Aufsicht des Fiskus in der Brennerei denaturirt wird, für die Reinigung ihres Produkts Sorge zu tragen.

Dieser Verpflichtung können die Brenner entweder dadurch nachkommen, dass sie das Erzeugniss in den mit ihrer Brennerei verbundenen Rektifikations- und Raffinations-Einrichtungen reinigen lassen, oder dadurch, dass sie den Nachweis leisten, dass ihr Fabrikat an eine der Bundeskontrolle unterstellte besondere Reinigungsanstalt zur Ablieferung gekommen ist.

Wird es aus steuertechnischen Gründen als nothwendig erachtet, den vereinigten Betrieb einer Brennerei und einer Rectifikations- bzw. Raffinationsanstalt allgemein zu untersagen, so werden die Brenner jedenfalls gut daran thun, aus gemeinsamen Mitteln Reinigungsanstalten zu erstellen; andernfalls könnte vielleicht der Fall eintreten, dass sie den Preisabmachungen der Raffineure ziemlich wehrlos dahingegeben wären.

Meines Erachtens dürfte es sich empfehlen, in den Entwurf die Befugniss der Steuerbehörde zur Abtrennung von Brennerei und Raffinerie aufzunehmen.

Die bisher wiedergegebenen Bestimmungen des Entwurfes I beziehen sich auf das Brennen von mehlhaltigen Stoffen, Rüben und Melasse.

Hinsichtlich des Brennens von verdorbenem Bier und von Brauereiabfällen kann der Bundesrath eine Milderung der Konzessions- und Steuerbedingungen eintreten lassen, weil die genannten Stoffe eine quantitativ und qualitativ geringere Ausbeute an Alkohol ergeben, als die dem vollen Gewicht des Gesetzes unterstellten Materialien.

Da diese Motivirung indessen nur für Restbier und Glattwasser, nicht aber für andere Abfälle der Brauerei zutrifft, so scheint es mir gerathen, das erwähnte Privileg ausdrücklich nur für die Destillation von verdorbenem Bier und Glattwasser zu gewähren.

* * *

Nach Projekt II ist der Betrieb der Brennerei an folgende Verpflichtungen geknüpft:

1) haben die Brenner die zur Errichtung der Brennereien geforderten Bedingungen fortdauernd aufrecht zu erhalten;

2) müssen sie allen Kontrollvorschriften des Fiskus nachleben. Diese Pflicht ist zwar im Entwurf nur indirekt, durch Androhung des Konzessionsentzugs bei Ge-

fährdung der Steuererhebung, vorgesehen; ich hielte es für richtiger, wenn sie ausdrücklich darin statuirt wäre. Denn der Bund hat bei Projekt II dasselbe, wenn nicht ein grösseres Interesse, wie bei I, Menge und Stärke des erzeugten Alkohols zuverlässig kennen zu lernen;

3) sind die Brenner gehalten, ihr ganzes Erzeugniss gegen einen für 1 Jahr zum Voraus normirten Preis ausschliesslich an den Bund abzugeben. Dieser Normalpreis wird durch eine die öffentlichen und privaten Interessen repräsentirende Kommission nach 2 Waarenkategorien festgesetzt:

- a. für Spiritus besserer Qualität, der zu Getränken verarbeitet werden kann;
- b. für minderen Spiritus, der nur zur Denaturirung sich eignet.

Für Waaren der ersten Kategorie ist ein Ansatz von 60—70 Centimes, für Waaren zweiter Kategorie ein solcher von 40—50 Centimes per Grad in Aussicht genommen.

Innerhalb dieser beiden Preisgrenzen findet eine weitere Abstufung für solche Spirituosen statt, welche von kleineren Betriebsstellen oder landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien stammen, sowie für Waare, die durch besonders gute Qualität sich auszeichnet.

Durch diese an sich mehr oder weniger berechtigten Konzessionen an die Landwirthschaft und die Preiswürdigkeit der besseren Qualitäten wird das Pensum der Normalpreis-Kommission wesentlich komplizirt. Mir wenigstens scheint es unter den gegebenen Voraussetzungen schwer möglich, für ein ganzes Jahr zum Voraus die von so vielen Faktoren abhängig gemachten Uebernahmepreise gerecht festzusetzen. Diese Preisfestsetzung wird vielmehr meistens von Fall zu Fall geschehen müssen, eine Aufgabe, welche für die schwerfällige Organisation der Normalpreis-Kommission nicht gerade leicht zu verwirklichen sein wird. Ich würde desshalb die Feststellung der Normalpreise der Finanzbehörde überlassen und höchstens eine Rekursinstanz gegen deren Entscheide einrichten.

Als besondere Vorschrift des Projektes II kommt

4) in Betracht die Beschränkung der Produktion durch Kontingentirung des Betriebs.

Diese Kontingentirung ist gegen eine Ueberproduktion gerichtet, welche bei der beschränkten Exportfähigkeit des schweizerischen Produkts den zur Uebernahme desselben verpflichteten Bund in der That in bedenkliche Verlegenheit setzen könnte.

* * *

Beim Projekt III gibt es keine im Privateigenthum stehenden Brennereien mehr. Die Errichtung von Bundesfabriken hat den Anforderungen höchster Technik gemäss zu geschehen. Was den Betrieb angeht, so kann der

Bund denselben entweder durch seine Beamten führen oder die von ihm errichteten Fabriken an Private in Pacht geben oder auch die Errichtung und den Betrieb von Fabriken an private Pächter delegieren. Im erstern Fall wird sein Bestreben von selbst auf möglichste Rationalität gerichtet sein, im zweiten und dritten wird er die Pachtbedingungen so festzustellen haben, dass all den verschiedenen Gesichtspunkten, die bei den Projekten I und II massgebend sind, Rechnung getragen ist. Die Kompetenz hiezu ist selbstverständlich. Entwurf III enthält daher hinsichtlich des Pachtverhältnisses nur eine bestimmte Vorschrift: die Pächter haben von jedem Grad Alkohol 60 Centimes Steuer zu entrichten.

Derselben Steuerlast ist der Bund bei eigenem Betrieb unterworfen. Diese Selbstbesteuerung des Fiskus ist durch keine internationalen Beziehungen geboten; sie ist eine freiwillige Akkommodation an die Handelsverträge und hat, da sie den Bund wie einen Privaten nur durch die jeweiligen Einfuhrzölle in seiner Produktion schützt, den Werth und die Bedeutung, dass der Staat nicht über Mass an der Herstellung gebrannter Wasser interessirt, sondern nur so weit zur Fabrikation veranlasst wird, als den Anforderungen einer gesunden Volkswirtschaft mit Bezug auf den Artikel Alkohol entspricht.

Bei den Entwürfen III und I ist dem inländischen Produzenten durch die Einfuhrzölle, bei Entwurf II durch die Abnahmepflicht des Bundes für sein Gewerbe Schutz gewährt.

Nach dem Gesagten richten sich die Interessen der Brennindustrie bei den verschiedenen Gesetzesprojekten der Hauptsache nach auf folgende Punkte:

Bei Entwurf I:

1. auf Erleichterung der technischen Bedingungen und der Kontrollmassregeln für die Erstellung und den Betrieb der Brennereien;
2. auf Erhöhung der Einfuhrzölle;
3. auf Coulanz in der Steuereinhebung und auf Erlangung angemessener Calovergütung.

Bei Entwurf II:

1. auf Erleichterung der technischen Bedingungen und der Kontrollmassregeln für die Erstellung und den Betrieb der Brennereien;
2. auf Gewährung möglichst hoher Normalpreise;
3. auf thunlichst günstige Regelung der Kontingentierung.

Bei Entwurf III im Fall der Verpachtung:

1. auf Erleichterung der Pachtbedingungen;
2. auf Erhöhung der Einfuhrzölle.

Diesen Anforderungen der privaten Industrie stehen die Interessen des Fiskus, zum Theil Rücksichten der Volkswirtschaft, zum Theil Schwierigkeiten internationaler Art entgegen.

Die Rectifikations- bzw. Raffinationsanstalten.

Nach Entwurf I haben die Brenner ihr zum Getränkekonsum bestimmtes Erzeugniss nach erfolgter Steuerzahlung entweder in den mit ihrer Brennerei verbundenen Reinigungsapparaten selbst zu reinigen oder es zum Behuf der Reinigung verkaufs- oder kommissionsweise durch eine für sich bestehende Reinigungsanstalt passiren zu lassen. Die Reinigungseinrichtungen beiderlei Art stehen unter einer besondern Kontrolle der Finanzbehörde. Diese Kontrolle ist nur darauf gerichtet, aus den Geschäftsbüchern zu ermitteln, ob das durch die Kontrollmessapparate angezeigte Produkt der Brennereien nach Abzug der denaturirten Menge wirklich ganz zur Reinigung gekommen ist. Besondere technische Anforderungen werden an die Reinigungsanstalten nicht gestellt, eine Lücke des Gesetzesentwurfes, die meiner Auffassung nach gegenüber dem Obligatorium der Reinigung und mit Rücksicht auf die dadurch verfolgten Zwecke nur zu bedauern ist.

Die Stellung der Reinigungsanstalten in Entwurf II wird besser bei den nachher zu betrachtenden Grosshandelsverhältnissen besprochen.

Entwurf III könnte in Sachen der Reinigung präziser gefasst sein. Zwar ist klar, dass der Bund, wenn er seine Brennereien selbst betreibt, im Interesse der Hygiene seine Produkte auch reinigen wird. Es ist auch unbestreitbar, dass ihm im Fall der Verpachtung das Recht zusteht, mittelst der Pachtbedingungen die Reinigung für den Pächter zu einer obligatorischen zu machen. Immerhin wären die gesundheitlichen Ziele des Gesetzes klarer gestellt, wenn neben der Herstellung auch die Reinigung der zu Trinkzwecken reservirten gebrannten Wasser zum Bundesregal erhoben und damit für den Fall der Verpachtung ebenfalls eine bestimmte Wegleitung gegeben würde.

Da alle drei Entwürfe die Reinigung sämmtlicher zum Getränkekonsum dienlichen Spirituosen verlangen, so ist der jetzigen Redaktion nach die inländische Produktion von sogenannten Qualitätsschnäpsen z. B. von Kornbranntwein, zur Unmöglichkeit gemacht.

Die Liqueurfabriken.

Die Liqueurfabriken werden durch keinen der Entwürfe direkt betroffen; der Unterschied zwischen den jetzigen und den künftigen Verhältnissen dieses Gewerbes besteht einzig darin, dass dasselbe später mit einem theureren, dafür aber mit reinem Rohmaterial zu thun haben wird.

Der Grosshandel.

Tiefer greifen die Gesetzesprojekte in den Grosshandel d. h. in den Verkauf in Lieferungen von über je 40 Litern ein.

Hier unterscheidet sich der Inhalt der Entwürfe I und III wesentlich von demjenigen des Entwurfes II.

I und III berühren den Geschäftskreis der Grosshändler in fühlbarer Weise nur hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Spirituosen.

Projekt II dagegen legt den Grosshandel mit nicht denaturirten gebrannten Wassern (soweit der Bund sich nicht selbst damit befassen will) zunächst in die Hand konzessionirter Reinigungsanstalten.

Diese Reinigungsanstalten haben zur Erlangung und Führung ihrer Bundeskonzession folgende Pflichten zu erfüllen und einzuhalten.

1. Nachweis ihrer technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit.
2. Ausschliesslicher, an Baarzahlung eines Normalpreises gebundener Bezug der rohen und der gereinigten Waare vom Bund.
3. Reinigung der Rohwaare.
4. Verkauf der reinen Produkte nach bundesrätlichem Tarif.
5. Verkaufspflicht gegen jeden Baarzahler in Mengen von 1 Hektoliter an.

Als Recht steht ihnen die Pflicht des Bundes zu, nur an sie Waare abzugeben. Der Gewinn der Reinigungsanstalten liegt ausschliesslich in der Differenz zwischen Uebernahme- und Abgabepreis, ihr Risiko in der Uberschätzung oder Abnahme des Konsums.

Neben diesen Grosshändlern erster Stufe können Sprit-Grosshändler bestehen, welche von jenen die Waare entweder zur Weitergabe in unveränderter Form oder zur Herstellung von Getränken übernehmen. Diese Grosshandlungen können in freie Konkurrenz zu einander treten oder (was wahrscheinlicher ist) trachten, sich zu einem faktischen Monopol zu verbinden.

Der Bildung dieses Monopols steht entgegen:

1. Das Recht des Bundes, in Umgehung der Reinigungsanstalten direkt Handel zu treiben.
2. Die Pflicht der Reinigungsanstalten zur Abgabe einer kleinen Waarenmenge an Jedermann, der dieselbe baar zu bezahlen im Stande ist.

Die volle Ausnützung eines trotzdem gebildeten faktischen Monopols ist an gewisse Rücksichten hinsichtlich der Verminderung des Konsums, die Ausnützung der Konkurrenz an die Tarife der Reinigungsanstalten gebunden.

Diesen Aussichten gegenüber bilden die jetzt im Lande vorhandenen Grosshändler zwei Gruppen:

1. Grosshändler, die im Besitz einer Reinigungsanstalt sind. (Z. B. die jetzigen Spritfabrikanten.)

2. Grosshändler, bei denen dies nicht der Fall ist. Die erste dieser Gruppen und diejenigen Glieder der zweiten, die zur Errichtung von Reinigungsanstalten schreiten wollen, werden mit Bezug auf Projekt II ihr Hauptaugenmerk richten:

1. Auf günstige Konzessionsbedingungen für die Erstellung und den Betrieb von Reinigungsanstalten.
2. Auf eine annehmbare Gestaltung der Uebernahme- und Verkaufstarife.
3. Auf einen angemessenen Massstab zur Vertheilung der Bundesvorräthe unter die Interessenten.

Der zweiten Gruppe wird die Veränderung ihrer ganzen Stellung im Handel die Hauptsache sein.

Für beide Gruppen kömmt in Betracht:

1. Der Wegfall des an den Bund übergehenden, wahrscheinlich allerdings minimen Handels mit denaturirten Spirituosen.
2. Die Bedingungen zur Einfuhr von Qualitätsspirituosen.
3. Das Verbot des Hausirens. (Zur Zeit allerdings nicht wichtig.)
4. Modus und Höhe der Restitution des Monopolzuschlags bei der Ausfuhr.
5. Die Uebernahme ihrer heutigen Vorräthe.
6. Die Verminderung des Konsums.
7. Der Begriff des Grosshandels.

Besondere Schwierigkeiten wird Punkt 4 bereiten. Der Bund übernimmt die Waare vom inländischen Brenner oder vom ausländischen Händler zu den mannigfachsten Preisen und gibt sie zu Ansätzen, die zwischen 160 und 170 Fr. per Hektoliter variiren, an die Reinigungsanstalten ab.

Es ist beinahe unmöglich, für die Rückvergütungen bei der Ausfuhr aus diesen Elementen den Begriff der «inländischen Belastung» in einer Fiskus und Exporteur gerecht werdenden Weise herauszubilden. Entweder kommt der Fiskus zu kurz oder die Exportwaare wird so vertheuert, dass sie im Ausland einen schweren Stand hat. Das hat nun zwar bei der verhältnissmässig geringen Wichtigkeit des schweizerischen Exports weniger Bedeutung als in andern Staaten. Immerhin scheint es mir gerathen, die jetzige Fassung von Art. 13 des Entwurfes II etwa durch folgende zu ersetzen: «Bei der Ausfuhr in der Schweiz fabrizirter gebrannter Wasser werden über den Gehalt an beigesetztem Sprit unter Berücksichtigung der speziellen Fabrikationsverhältnisse der einzelnen Produkte Quittungen ausgestellt, welche am Schluss des Rechnungsjahres durch eine der mittleren inländischen Jahresbelastung des Sprits entsprechende Rückvergütung eingelöst werden.»

Die Projekte I und III enthalten in Bezug auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr folgende Vorschriften:

1. Der Import von Qualitätsspirituosen und denaturirten oder zur Denaturirung bestimmten Spirituosen, sowie der Transit gebrannter Wasser jeder Art sind gegen Entrichtung der Steuern erlaubt.

2. Der Import von Rohspiritus ist verboten.

3. Feinsprit darf nur an bestimmten Stationen und nach stattgehabter amtlicher Untersuchung eingeführt werden.

4. Der Import nicht denaturirter oder nicht zur Denaturirung bestimmter Spirituosen wird ausser den bestehenden Zöllen mit einem der innern Steuerbelastung entsprechenden Zuschlagszoll belegt.

5. Beim Export wird der Betrag der innern Steuerbelastung restituirt.

Durch diese Bestimmungen werden die Geschäftsinteressen der Grosshändler auf folgende Fragen hingewiesen:

1. auf die Wahl der Untersuchungsstationen an der Grenze und den Modus der Untersuchung*);

2. auf den Modus der Transitirung;

3. auf Höhe und Zahlungsmodus des Zuschlagszolls und der Restitution;

4. auf die Wahl der Denaturirungsmittel.

Es wird sich empfehlen in allen diesen Punkten, ohne immerhin die Ziele der Gesetzgebung preiszugeben, möglichst liberal zu sein. Die Bestimmung des Begriffs der innern Belastung bietet hier keine Schwierigkeiten.

Ausser den obigen Fragen kann bei Projekt I und III der Begriff des Grosshandels und das Verbot des Hausirens, bei Projekt I speziell die Nachbesteuerung der Vorräthe im Land zu Erörterungen mit den Handelsinteressen führen.

Was schliesslich den Handel mit denaturirten Spirituosen betrifft, so verlangen die Entwürfe I und III bloss eine auf die Geschäftseröffnung bezügliche Anzeige der betreffenden Handelstreibenden an die Bundesbehörde; Projekt II macht den Handelszweig zur Bundessache.

Kleinhandel und Ausschank.

Die Verhältnisse von Kleinhandel und Ausschank werden in allen 3 Entwürfen durch gleichlautende Bestimmungen zu regeln versucht. Die letztern beziehen sich, wie übrigens auch die meisten auf den Grosshandel bezüglichen Vorschriften, auf gebranntes Wasser jeder Art, nicht bloss auf die der Fabriksteuer unterstellten Spirituosen. Sie enthalten zwei eidgenössische Verbote, eine Definition und einen Steuergrundsatz zu Handen der Kantone.

Verboten ist das Hausiren und der Kleinhandel und Ausschank in Spezereiläden und ähnlichen Geschäften, welche beiden Handelsformen sich überall als besonders gefährliche Förderer der Schnapspest erwiesen haben.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf in Lieferungen unter 40 Litern, als Ausschank der Verkauf zum Genuss an Ort und Stelle.

Die Kantone haben die von ihnen ertheilten Bewilligungen zum Kleinhandel und Ausschank an eine dem Geschäftsumfang entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen.

Es ist in der Presse der Vorschlag gemacht worden, die vorangeführten eidgenössischen Verbote mit Bezug auf den Ausschank durch eine positive Vorschrift dahin zu ergänzen, dass die Aichung der Schnapsgläser und die Normirung der Gradhaltigkeit der ausgeschänkten Flüssigkeit von Bundeswegen verlangt werden, damit der Konsument, wie bei andern geistigen Getränken, weiss, was er für sein Geld bekommen soll. Ich stehe diesem Vorschlag in seinem ersten Theil sympathisch gegenüber, in seinem zweiten halte ich ihn unter unsern Konsumverhältnissen für unausführbar.

Mit Hinsicht auf die Steuergrundsätze könnte den Kantonen vielleicht noch zur Pflicht gemacht werden, den besonders gefährlichen Absynthe höhern Steuersätzen zu unterwerfen, als die andern Spirituosen, oder es könnte die kantonale Besteuerung allgemein nicht bloss auf den Geschäftsumfang im quantitativen Sinne, sondern auf den Werth des Umsatzes basirt werden.

Die Uebergangsbestimmungen.

In Folge der technischen Anforderungen, welche die Projekte I und II an den Betrieb einer Brennerei zu stellen für gut finden, muss eine ganze Menge der heute im Land bestehenden, zum Theil sehr primitiv ausgerüsteten Brennereien, sofern dieselben nicht zu einem Umbau ihrer Einrichtungen sich verstehen wollen, auf die fernere Ausübung des jetzigen Gewerbes Verzicht leisten, es sei denn, dass die Apparate inskünftig ausschliesslich zur Herstellung solcher Spirituosen verwendet würden, deren Grundmaterial der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt ist. Projekt III hebt überhaupt jeden Privatbetrieb zur Herstellung der dem Bundesgesetz unterliegenden gebrannten Wasser auf.

Den durch diese Verhältnisse verletzten Privatinteressen suchen die uns beschäftigenden Gesetzesentwürfe in verschiedener Weise gerecht zu werden.

Die Projekte I und II anerkennen keinen Rechtsanspruch der Geschädigten, bieten denselben aber aus Billigkeitsgründen darin eine Vergütung dar, dass sie ihnen den Ankauf der metallenen Brennapparate und Apparaththeile in Aussicht stellen. Der bezügliche Kaufpreis wird vom Bundesrath inappellabel festgesetzt.

*) Die heutigen Haupteingangs- und Dépôtstationen sind: Basel, Romanshorn, St. Margrethen, Genf, Verrières, Aarau, Singen, Pruntrut und Moillesulaz.

Projekt III sieht eine förmliche Expropriation der in Betracht fallenden Brennereien vor.

Ich will auf die Rechtsrücksichten, welche für diese verschiedene Behandlungsweise massgebend sein können, nicht eintreten, hinsichtlich der für die Ausführung in Betracht fallenden Verwaltungstechnik aber auf die später zu besprechende Frage der Administration verweisen.

* * *

Die Einführung einer neuen, beträchtlichen Bundessteuer auf Alkohol hat, wie die Einführung beinahe jeder indirekten Steuer, die Wirkung, unmittelbar vor ihrem Inkrafttreten eine namhafte, auf Ersparung der Steuer gerichtete Vermehrung der Produktion und des Imports zu provozieren. Diese Vermehrung kann insbesondere bei einer Waare wie Alkohol, so bedeutende Dimensionen annehmen, dass dadurch der fiskalische Zweck der neuen Steuer für die ersten Finanzjahre fast vollständig vereitelt zu werden vermag.

In unserem Fall würde die antizipiert eingeführte oder produzierte Menge nicht nur der neuen Besteuerung entgegen, sondern es könnten die im Lande angesammelten unbesteuerten Vorräthe dem Fiskus auch dadurch verhängnissvoll werden, dass für sie bei der Wiederausfuhr oder bei der technischen Verwendung die gesetzlich vorgesehene Rückvergütung für einen Betrag beansprucht und geleistet würde, der in Wahrheit dem Staate nie erlegt worden ist.

Insbesondere ist die Einfuhr aus dem Auslande zu befürchten, wie sie die Spekulation zwischen dem gesetzgebenden Beschluss der Bundesversammlung und dem Ablauf der Referendumsfrist bzw. dem Volksentscheid aller Wahrscheinlichkeit nach in grösserem Massstabe insceniren würde.

Dieser antizipierten Einfuhr ist bei Freigabe des privaten Imports im Zolle schwer zu begegnen, da die Handelsverträge eine Erhöhung der Einfuhrzölle nur von dem Zeitpunkte an gestatten, wo die innere Produktion mit einer Steuer von demselben Betrage belegt ist. Die Durchführung der inländischen Besteuerung erfordert aber aller Wahrscheinlichkeit nach mindestens ein halbes Jahr Zeit.

Beim Monopol liegt die Sache einfacher, da dasselbe, wie bereits erwähnt, von den Handelsverträgen liberirt, uns also beispielsweise erlaubt, durch einen Dringlichkeitsbeschluss der Bundesversammlung der Hauptgefahr der vorzeitigen Einfuhr, mittelst einer sofortigen, bei späterer Verwerfung des Gesetzes rückgängig zu machenden Zoll-erhöhung entgegenzutreten.

Projekt I will, um der drohenden Benachtheiligung des Fiskus vorzubeugen, alle beim Inkrafttreten des Gesetzes im Land vorhandenen, über 50 Liter betragenden Vorräthe mit einer Nachsteuer belegen, welche in ihrer

Höhe mit Zurechnung der schon erlegten kantonalen Abgaben der spätern inländischen Bundessteuer gleichkommen soll. Dieser Vorschrift einer Nachbesteuerung, welche dem Gesetz rückwirkende Kraft gibt, stehen freilich etwelche rechtliche Bedenken und grosse administrative Schwierigkeiten entgegen; die Gefahr der antizipierten Einfuhr und Produktion ist aber so bedeutend, dass sich die Verfasser des Entwurfs dieser Bedenken wegen von der Forderung einer Uebergangsteuer nicht glauben abhalten lassen zu sollen. Zur Verminderung der administrativen Schwierigkeiten wurden die Kantone gegen Entschädigung zur Beihilfe verpflichtet.

Projekt III sieht von einer Nachbesteuerung ab.

Bei Projekt II soll den Vorräthen im Land analog dem Entwurf I eine dem spätern Monopolzuschlag entsprechende Nachbelastung auferlegt werden. Dieser Nachbelastung stehen dieselben juristischen und verwaltungstechnischen Einwürfe entgegen, wie der Nachbesteuerung in Projekt I.

Die Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen der 3 Entwürfe sind den Strafen der Zollgesetzgebung nachgebildet. Ein unschönes, wenn auch vielleicht unentbehrliches Institut darin ist der «Verleider mit festem Bussenantheil». Ich würde es wenigstens nicht ungern sehen, wenn der fixe Verleiderantheil durch Belohnungen ersetzt werden könnte, welche von Fall zu Fall nach Mühe und Gefahr Demjenigen ausgerichtet würden, welcher dem Staat zur Ermittelung der Widerhandlungen gegen das Gesetz Beihilfe leistet.

Die Grundzüge der Verwaltungsorganisation.

An der Verwaltung des Alkoholgesetzes partizipiren bei allen Entwürfen 3 Elemente: der Bund, die Kantone, das Publikum. Bei Entwurf II treten noch das öffentliche und private Interesse repräsentirende gemischte Kommissionen hiezu. Die Bundesthätigkeit zerfällt jeweils in zwei Hauptzweige: in die Verwaltung im Innern und in die Ueberwachung der Landesgrenze.

Zur Durchführung des Gesetzes im Innern wird der Bund bei Projekt I eine wohl am zweckmässigsten dem Finanzdepartement zu unterstellende Central-Direktion schaffen müssen. Die Aufgabe dieser Direktion ist eine technisch-administrative. Ihr fiele zu, die Ausweise zur Erlangung einer Brennkonzession zu prüfen und zu Handen des Departements die Anträge auf Abweisung oder Bewilligung zu stellen; sie hätte alle Fragen vorzubereiten oder zu entscheiden, welche auf das fortdauernde Verhältniss des Brennbetriebs zum Fiskus Bezug haben. Ihr stünde eine Anzahl in der Brenntechnik bewanderter Kontrollbeamter zur Seite, welche über die Sicherung des

Steuerbezugs durch Inspektion der Brennereien zu wachen hätten. Dieselben Beamten hätten sich durch Prüfung der Geschäftsbücher in den Reinigungsanstalten zu überzeugen, dass die gesammte innere Produktion an Rohspiritus wirklich zur Raffination gelangt. Ihnen käme auch zu, die Denaturirung im Inlande mittelst der ihrer Verwaltung unterstellten Denaturirungsmittel vorzunehmen.

Die Zollbehörde hätte ausser der Erhebung der Eingangsgebühren die Untersuchung der importirten Spirituosen auf ihre Reinheit zu führen. Diese Untersuchung wird durch einen von Dr. Traube erfundenen Apparat (Kapillarometer) sehr erleichtert. Dieser Apparat soll auch dem Laien ermöglichen, einen Branntwein in wenigen Minuten bis auf $\frac{1}{50}$ % Fusel zu prüfen.

Die Zollverwaltung ist ferner zu verpflichten, die Denaturirung an der Grenze vorzunehmen und die Anweisungen für die zur Rückvergütung der innern Steuer angemeldeten Exportmengen auszustellen.

Der Einzug der innern Steuern und die Abrechnung mit den Brennern, dem Zoll und den Kantonen könnte von den bestehenden Finanzorganen des Bundes, wenn nöthig unter Beizug neuer Arbeitskräfte, besorgt werden.

* * *

Bei Projekt II sind die Aufgaben der ebenfalls nothwendigen Central-Direktion wesentlich weiter gesteckt. Sie hat mit der Conzessionirung und dem Betrieb der Brennereien und Reinigungsanstalten sich zu befassen, den Ankauf der ausländischen Waare und die allgemeine Verwaltung der Bundesmagazine zu besorgen, welche zur Lagerung der nicht an die Raffinerien abgelieferten Vorräthe errichtet werden müssen. Sie ist die natürliche Vertreterin des Fiskus in der Normalpreis-Kommission; ihre Qualifikation soll nicht nur technisch und administrativ, sondern auch kaufmännisch sein.

Der Central-Direktion unterständen Controllbeamte und Magazinverwalter. Die Erstern hätten mit Bezug auf die Brennereien dieselben Funktionen wie die Unterbeamten des Entwurfes I; hinsichtlich der Reinigungsanstalten stünden ihnen dagegen weitergehende Competenzen, als diesen, zu. Die Magazinverwalter wären, abgesehen von der Uebernahme, Lagerung und Ablieferung der zum Trinkgebrauch bestimmten Spirituosen mit der Denaturirung und dem Verkaufe des zu technischen Zwecken zu verwendenden Sprits zu betrauen.

Die Zollbehörde hätte darauf zu achten, dass ausser der Eidgenossenschaft selbst Niemand ohne spezielle Erlaubniss gebrannte Wasser importirt; rücksichtlich der Ausfuhr hätte sie wie bei Entwurf I zu verfahren.

* * *

Bei Projekt III hätte die Central-Direktion mit dem ihr zugetheilten Personal die Bundesfabriken in geord-

netem Betrieb zu halten. Für den Fall der Verpachtung dieser Fabriken würde sich ihre Aufgabe indessen auf die Controlle der Pachtbedingungen reduzieren. Die Zollbehörde hätte dieselben Pflichten wie unter Entwurf I zu erfüllen.

* * *

Die Kantone haben bei allen 3 Gesetzesprojekten die gleichen Aufgaben zuertheilt erhalten: die Ueberwachung des Handels und derjenigen Brennereien, die mit der Herstellung nicht bundessteuerpflichtiger Rohstoffe sich befassen. Der Bund kann ihre Hülfe aber auch zu andern Zwecken der Gesetzgebung in Anspruch nehmen.

Die Strafbestimmungen sind der Obhut des Bundes, der Kantone und des weitern Publikums anvertraut.

Das ist im ganzen Grossen die Art und Weise, wie ich mir die Ausführung der 3 Gesetzesentwürfe vorstelle; auf Einzelnes einzutreten hat im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit nur zweifelhaften Werth.

Die Wahl unter den 3 Gesetzesentwürfen.

Nachdem ich Ihnen den wesentlichen Inhalt der dem Bundesrath vorliegenden 3 Gesetzesentwürfe vergleichend vorgeführt habe, mögen Sie mir zum Schlusse erlauben, Ihnen in einigen Hauptpunkten darzulegen, aus welchen Gründen ich dem Projekte I oder III vor dem Entwurfe II den Vorzug gebe.

Ich schicke voraus, dass das eidgenössische Departement des Innern dem Bundesrath die Annahme von Entwurf I beantragt.

* * *

Der Entwurf II gewährt der nationalen Brennindustrie auf dem Wege der Preisgarantie trotz der niedrig bemessenen Normalpreise seiner ganzen Natur nach einen weitgehenden Schutz.

Dadurch wird meines Erachtens einerseits der Gefahr der Ueberproduktion oder doch wenigstens einer unwirtschaftlichen Ausdehnung der Brennerei gerufen, (was der Entwurf durch die Aufnahme der Kontingentirung selbst anerkennt) andererseits wird der Staat in eine neue, in ihren Wirkungen noch nicht übersehbare, jedenfalls aber einen grossen Verwaltungsaufwand erfordernde Verbindung zu einem Privatgewerbe gebracht und endlich wird als Konsequenz dieser Verbindung in den bisherigen Handel in einer Art und Weise eingegriffen, die mir an sich keine Rechtfertigung zu haben scheint.

Die in ihrem Inhalt eine starke Wahlverwandschaft bekundenden Projecte I und III behalten zunächst den jetzigen Zoll von 20 Franken bei, ohne indessen auf eine künftige, mässige Erhöhung desselben von vorneherein Verzicht zu leisten. Wie sie wissen, ist diese Erhöhung

in den Vorberathungen zu den Gesetzesentwürfen bis auf den Betrag von 30 Franken bereits in Aussicht genommen worden.

Wenn es, so sagen uns etwa die Projecte I und III, einer entwickelten Technik nicht möglich ist, eine Waare, deren Produktion mit unsern wirthschaftlichen Verhältnissen nicht besonders eng verknüpft ist und die gegenwärtig im Ausland 25 Franken kostet, mit einem Schutz Zoll von 20—30 Franken herzustellen, dann wollen wir auf die inländische Produktion dieser Waare Verzicht leisten. Projekt III unterscheidet sich von I in dieser volkswirtschaftlichen Auffassung von der Bedeutung der Brennerei nur dadurch, dass es die unter den gegebenen Verhältnissen als rationell erkannte Produktion statt in die Hände privater Konzessionäre in diejenigen des Staates legen will.

Der Entwurf III, auf dessen Charakter ich bei den darüber vielfach herrschenden Missverständnissen noch etwas näher eintreten will, qualifizirt sich in dieser Auffassung als ein jeweils von einer quæstio facti abhängiges Mittelding zwischen einem Fabrikationsmonopol und dem, was in der Finanzwissenschaft Monopolzollsystem genannt wird.

Das Monopolzollsystem besteht seinem Begriff nach darin, die innere Produktion einer Waare zu verbieten und mit oder ohne Zuzug von Verkaufsabgaben die Besteuerung durch eine gewöhnlich sehr hohe Zollbelastung der Einfuhr zu suchen.

Ein solches Monopolzollsystem ist beispielsweise mit Bezug auf den Tabak in England seit 1652 in Kraft. Sein Ertrag belief sich für Grossbritannien und Irland nach dem Gothaerkalender während des Finanzjahres 1884/85 auf $236\frac{1}{2}$ Millionen Franken, bezifferte sich also auf ungefähr $\frac{1}{10}$ der Gesamtstaatseinnahmen von rund $2\frac{1}{4}$ Milliarden Franken.

Gegen den Monopolzoll auf Tabak wird eingewendet, er rufe einen kolossalen Schmuggel und erlaube nicht, der so verschiedenen Qualität des Artikels genügende Rechnung zu tragen.

Beide Einwürfe fielen bei einem Monopolzoll auf Spiritus, wie ihn die Schweiz einführen könnte, dahin; einerseits weil der Zoll nicht so exorbitant bemessen zu werden brauchte, wie es beim Tabak in dem angeführten Staate der Fall ist, anderseits weil die Qualität der unter die Bundesgesetzgebung fallenden Spirituosen keine Differenzen zeigt, welche durch die Zollsätze nicht ausreichende Berücksichtigung finden könnten.

Trotzdem halte ich es für angezeigt, ein reines Monopolzollsystem für gebranntes Wasser in der Schweiz nicht einzuführen, sondern, wie Projekt III will, die Fabrikation dieser gebrannten Wasser, soweit sie volkswirth-

schaftlich sich empfiehlt, in wenigen gut organisirten Bundesfabriken beizubehalten. Für diese Beibehaltung — hinsichtlich welcher ich in erster Linie an den Fortbetrieb der bestehenden 7 Spritfabriken denke — sprechen verschiedene Gründe.

Erstens erlaubt uns dieselbe, uns in unserem Verhalten zum Auslande vollständig dem Wortlaut der bestehenden Handelsverträge anzupassen und so allen Konflikten aus dem Weg zu gehen, welche über die Interpretation des Ihnen früher citirten Artikels 26 der französischen Handelskonvention allfällig entstehen könnten.

Zweitens lässt sie dem Bund freie Hand, den wechselnden Konjunkturen der Weltmarktsproduktion ohne Aenderung des Gesetzes Rechnung zu tragen.

Nach dieser Richtung hin sind die Bundesfabriken gewissermassen volkswirtschaftliche Laboratorien, welche es dem Staat ermöglichen, darüber zu entscheiden, ob die allgemeinen Verhältnisse der Spirituserzeugung eine Einschränkung oder Ausdehnung der inländischen Herstellung gebrannter Wasser erheischen.

Obschon ich nicht glaube, dass die Lage der Spiritusindustrie in der nächsten Zeit einen sehr wesentlichen Umschwung erleben wird, so lässt es doch die blosse Möglichkeit eintretender Aenderungen wünschbar erscheinen, den Bund von der Ausnützung der Konjunkturen nicht von vornherein auszuschliessen. Diese Konjunkturen können sich möglicherweise so gestalten, dass eine Erhöhung des gegenwärtigen Zolles von Fr. 20 im Interesse des Landes wünschbar erscheinen kann.

Für diesen Fall ist Projekt III (wie Projekt I) so konstruirt, dass ohne Modifikation des Branntweinsteuergesetzes auf Grund der Zollgesetzgebung den veränderten Umständen durch eine Zollerhöhung Rechnung getragen werden kann.

Drittens endlich empfiehlt sich die Beibehaltung einer gewissen inneren Produktion zu Gunsten der Landwirthschaft.

Die Bundesfabriken werden einerseits denjenigen agrikolen Erzeugnissen der Schweiz, welche behauptetermassen eine andere Verwendung als zum Brennen nicht finden können, einen genügenden Absatz sichern; anderseits werden sie der Landwirthschaft in der Schlempe ein billiges Futtermittel zu bieten im Stande sein.

Sie werden in dieser Beziehung, ihres staatlichen Charakters und ihrer technischen Vollkommenheit wegen, wirtschaftlich weit mehr leisten können, als die gegenwärtig bestehenden Kleinbetriebe. Denn dem Grossbetriebe hat die moderne Erfindungskunst Apparate zur Verfügung gestellt, welche eine Trocknung der Schlempe ohne erhebliche Beeinträchtigung des Futterwerthes möglich machen. Ich nenne von diesen verschiedenen Apparaten nur die beiden Systeme von Theissen und von Burgdorf.

(Ein Theissen'scher Apparat ist zur Zeit in einer Bierbrauerei in Luzern zum Zweck der Trebertrocknung in Funktion und arbeitet nach dem Zeugniß des Eigentümers zu seiner vollen Befriedigung; über das Burgdorf'sche System werden gleichfalls sehr günstige Urtheile laut).

Ein Meterzentner Trockenschlempe aus Mais z. B. hat nach Märcker einen Futterwerth von Fr. 20; die Herstellungskosten betragen circa Fr. 4. Wenn also der Bund, der seinen Gewinn im Wesentlichen im Sprit, nicht in den Rückständen seiner Fabrikation suchen wird, der Landwirthschaft die Trockenschlempe beispielsweise zum doppelten oder dreifachen Fabrikationspreis abliesse, so würde er damit einem weiten Kreise von Interessenten ein haltbares und rationelles Fütterungsmittel zu immer noch sehr annehmbaren Bedingungen zur Verfügung stellen.

Die Trockenschlempe hätte vor der nassen Schlempe die nur in der nächsten Nähe des Erzeugungsortes Verwendung finden kann, abgesehen von der Transportfähigkeit den grossen Vortheil, dass mit ihrer Verfütterung alle die Uebelstände nicht verbunden wären, welche die unreinliche Behandlung der flüssigen Schlempe, ihr Sauerwerden u. s. w. heute bei uns vielfach hervorgerufen pflegen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, dass die beiden Projekte I und III den Brennereibetrieb übereinstimmend in denjenigen Schranken halten wollen, welche seinen natürlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprechen. Diese Voraussetzungen sind gegenwärtig so, dass das Schwergewicht unserer schweizerischen Bestrebungen vernünftigerweise nicht auf einer ausgedehnten innern Produktion ruhen kann.

Diese Projekte sind demnach der reinste Ausdruck der landesökonomischen Verhältnisse, deren Auseinandersetzung ich der Besprechung unserer 3 Gesetzesprojekte vorausgeschickt habe. Diese wirtschaftliche Rationalität ist der eine und zwar wichtige Punkt, wesshalb ich die Entwürfe I und III dem Projekte II vorziehe.

Ich neige mich aber persönlich mehr zu dem dritten, als zu dem ersten Entwurfe, weil ich glaube, dass der Entwurf III, der die Fabrikation in die Hand des Bundes gibt und dadurch allen künftigen auf Zollschutz gerichteten Begehlichkeiten der privaten Industrie ein Ende macht, eine bessere Durchführung des Gewollten sichert, als Entwurf I, und weil mir die Administration einfacher, in Folge dessen ein höherer Reinertrag gesicherter als bei diesem letztern erscheint, ohne dass doch die Ziele der Gesetzgebung weniger beachtet blieben, als es bei Projekt I der Fall ist. Ein weitergehender Vergleich kann diess vielleicht noch etwas klarer machen.

Die Verfassungsrevision verdankt ihr Entstehen dem Streben, dem unmässigen Genuss von Alkohol und den

Uebelständen, welche die jetzige Organisation des Brennergewerbes erzeugt, nach Möglichkeit entgegen zu arbeiten.

Es ist nun ohne weitere Auseinandersetzung klar, dass das Projekt III, welches die Spirituserzeugung auf wenige Staatsfabriken konzentriert und nur gereinigten Alkohol zum Importe zulässt, mit den bekannten Missständen der jetzigen Brennerei am gründlichsten aufräumt.

Was die Beschränkung des Konsums betrifft, so hat meiner Ueberzeugung nach die Vertheuerung des Schnapses durch hohe Steuern für sich allein nirgends eine Reduktion des Verzehrs herbeizuführen vermocht.

Positives erreicht wurde nur in den Ländern, welche mit dieser Vertheuerung eine Verbilligung der gesunden Getränke Hand in Hand gehen liessen. Das ist denn auch, wie schon angeführt, das Bedeutsame an der Verfassungsrevision vom 25. Oktober, dass sie im Unterschied zu den meisten ausländischen Bestrebungen die Einnahmen aus der Branntwein-Accise zur Ablösung der Lasten auf Wein, Bier und Most verwendet. Wenn die einseitige Vertheuerung der Spirituosen ein wirksames Kampfmittel gegen den Alkoholismus wäre, dann dürfte man mit Bezug auf unsere Ohmgeldkantone schwerlich von einer Schnapspest reden.

Mit Rücksicht auf die Steuerhöhe sind darnach alle 3 Projekte von denselben früher bereits erörterten Grundsätzen aus zu beurtheilen. Ein Anderes freilich ist es mit der praktischen Durchführung dieser Grundsätze. Die diesbezüglichen Differenzen der 3 Gesetze finden indessen besser bei Vergleichung ihres administrativen Charakters Erwähnung.

Was neben der indirekten Wirkung der Steuer den direkten Einfluss auf die Grösse des Konsums durch Beschränkung der Einfuhr oder der Fabrikation angeht, so gibt Projekt II in dieser Hinsicht dem Bund, als dem ersten Grosshändler, scheinbar bessere, in der Beschränkung des Verkaufes liegende Waffen in die Hand, als diess bei den Entwürfen I und III der Fall ist. Ich sage scheinbar, weil ich nicht glauben kann, dass der Bund wirklich in der Lage wäre, in einem gegebenen Momente die an seine Vorrathskammern gelangenden Bestellungen unberücksichtigt zu lassen. Er könnte sicher seine Klienten nicht nach dem Kriterium unterscheiden, ob ihre Kaufansprüche das Landeswohl schädigende oder ob sie legitime seien.

Bezüglich der Fürsorge für gute Qualität der Getränke begrüsse ich es, dass alle 3 Projekte für die Refination des Erzeugnisses Sorge tragen, wenngleich ich es bedaure, dass alle drei das seiner Pflanzenöle wegen gefährlichste Getränk, den Absinthe, in dieser Beziehung nicht erfassen können, und wenngleich ich es des Fernern bedenklich finde, dass der Bund über diejenigen

Getränke, die er an Stelle des Schnapses setzen will, über Wein und Bier, eine wirksame Kontrolle nicht ausübt. Ich hoffe, dass die Kantone mit dem Erlass und mehr noch mit der wirklichen Durchführung von Lebensmittelgesetzen in diese Lücke, die um so empfindsamer ist, als künftig neben dem Wirthhaus ein freier Kleinhandel sich entwickeln wird, mit allem durch Artikel 32^{bis} der Verfassung gerufenem Ernste eintreten werden.

Im Uebrigen glaube ich, dass jedes der 3 Projekte für die Reinhaltung des Branntweines so ziemlich Alles thut, was gegenwärtig von Bundeswegen mit Aussicht auf Erfolg gethan werden kann. Dagegen gebe ich Projekt III immerhin den Vorzug, weil es mir auch hier die beste Durchführung des Gewollten zu sichern scheint. Das führt uns zu den administrativen Seiten der Frage.

Hier ist zunächst zu betrachten die Uebergangsperiode.

Die Uebergangsperiode wird für alle 3 Projekte grosse Schwierigkeiten bereiten.

Die Projekte I und II haben zur Sicherung ihres fiskalischen Ertrages in den ersten Jahren eine Nachbelastung der im Land liegenden Vorräthe durch Erhebung einer Uebergangsabgabe oder durch zwangsweisen Ankauf der Lager vorgesehen.

In Entwurf III ist von einer Nachbesteuerung Umgang genommen.

Es scheint mir aber noch eine offene Frage, ob der letztere Entwurf von einer derartigen Massregel in der That einfach Dispens nehmen kann.

Bei der Einführung der neuen Gesetzgebung kommt es weniger auf die im Lande selbst voraus fabrizirten Produkte an. Die Hauptsache ist, wie schon anderwärts erwähnt, die Abhaltung einer anticipirten Einfuhr aus dem Auslande.

Um dieser Einfuhr vorzubeugen, wird es gerathen sein, nach Analogie der Tabakzollerhöhung unter Vorbehalt der Restitution einen Dringlichkeitsbeschluss auf sofortige Zollerhöhung zu fassen. Auf die Kombination dieses Dringlichkeitsbeschlusses bei den verschiedenen Steuerprojekten will ich hier nicht eintreten.

Als zweites administratives Moment kommen in Betracht die dauernden Zustände, die durch jedes der drei Projekte für die Bundesverwaltung geschaffen werden.

Hier stehen die Entwürfe I und III entschieden am günstigsten da. Entwurf I bringt seiner ganzen Anlage nach keine verwaltungs-technischen Nova, wie es bei Entwurf II der Fall ist. Entwurf III aber erfordert, abgesehen von der geschäftlichen oder fiskalischen Leitung der wenigen Spritfabriken im Lande, keine neue Administration, da die Zollbehörde alles Uebrige vorkehren kann. Sein niedriger Steuersatz erlaubt es, den Schmuggel in vernünftigen Grenzen zu halten. Das Letztere ins-

besondere ist ein wichtiger Punkt. Wenn man aus den offiziellen Verhandlungen über das deutsche Branntweinmonopol erfährt, dass Deutschland nach Russland jährlich 15—25 Millionen Hektoliter Sprit hinüberschmuggelt, und wenn man gesehen hat, mit welcher Raffinirtheit der Schmuggel bei uns zu Lande bereits zu Werke geht, dann steigen Einem schwere Bedenken auf, ob es uns möglich sein werde, an unserer Nordgrenze eine illicite Einfuhr zu verhindern, wie sie durch alle Entwürfe, aber insbesondere durch Entwurf II, angeregt werden wird.

Eine Schattenseite des Projekts III ist die Durchführung der Expropriation. Man darf sich aber in dieser Beziehung die Situation auch nicht zu schwarz ausmalen. Die Expropriationen bei jeder kleinen Eisenbahn erfordern mehr Mühe, als die in Aussicht genommene, an keine Zeit gebundene Zwangsentziehung von etwa 1000 Brenneisen. Allzu weitgehenden Ansprüchen der Expropriaten aber kann das bekannte Memorial der Spritfabrikanten entgegengehalten werden, welches die Selbstkosten für die Herstellung eines Liters Sprit auf 80 Centimes beziffert, während dieselbe Waare in Hamburg zu 25 Centimes cotirt ist.

Gehen wir von den Fragen der Verwaltung auf diejenigen des fiskalischen Ertrages über, so haben wir zwischen den Finanzen des Bundes und der Kantone zu unterscheiden.

Wird Projekt I, dem Drängen der Produzenten nachgebend, mit einem zu reich bemessenen Schutzzoll ausgestattet, so wird der Landeskonsum in Kurzem durch die innere Produktion gedeckt sein, und es geht der Bund seiner jetzigen Zolleinnahmen von rund 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken verlustig. Projekt I sieht für diesen Verlust keinen Ersatz vor.

Beim Entwurf II fällt der Zoll von vorneherein weg. Hier ist allerdings eine Bestimmung aufgenommen, durch welche dem Bund sein bisheriges Zollerträgniss dauernd garantirt wird.

Diese Bestimmung verstösst aber gegen den Wortlaut der Verfassung; es wird vielleicht schwer halten, die Vollziehung ihres Inhalts auf die Länge den Kantonen gegenüber als « Erhebungskostenaufwand » zu motiviren. Sie ist zudem etwas schablonenhaft, indem sie die abnormalen Zustände unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne Rücksicht auf Zu- oder Abnahme der Einfuhr perpetuirt.

Beim Projekt III werden die Zolleinnahmen des Bundes nicht nur nicht abnehmen, sondern sie werden durch die rationelle Beschränkung der innern Produktion im Gegentheil eine Steigerung erfahren.

Ein Gleiches wird bei mässiger Bemessung des Schutzzolles bei Projekt I stattfinden.

Auch die Finanzen der Kantone stellen sich beim ersten und dritten Projekt am günstigsten, da deren Verwaltung weitaus die billigste ist.

Ueber die Verfassungsmässigkeit der drei Entwürfe will ich mich kurz fassen, da, abgesehen von der Nachbesteuerung der Landesvorräthe und der Garantie des Zollertrags für den Bund ein ernstlicher Einwand gegen die formelle Uebereinstimmung der Projekte mit dem Wortlaut der Verfassung meines Wissens nicht kundgegeben worden ist.

Einzig mit Bezug auf die Vertheilung des Steuerertrags unter die Kantone könnte vielleicht bei Projekt II die Frage aufgeworfen werden, ob es verfassungsgemäss sei, den Reinertrag, der seinem Namen nach aus einer Verkaufsteuer entspringt, nach der Kopfhöhe zu repartiren oder ob nicht vielmehr die Ueberlassung der Steuer an die Kantone, in denen sie zum Bezug gelangt, stattzufinden habe.

Dagegen scheinen mir im Grunde allein die Entwürfe I und III von dem antischutzzöllnerischen Geiste getragen, welcher der Verfassungsrevision vom 25. Oktober zum Durchbruch verholfen hat.

Die damalige Botschaft des Bundesraths spricht unter eingehender Motivirung geradezu den Satz aus, dass die Reduktion des nationalen Schutzes auf den dermaligen Zoll unsere einzige Hoffnung sei. Die officiösen «Sachlichen Mittheilungen» von Direktor Kummer stellen sich auf denselben Boden. Auf Grund dieser Annahme wurde in der Presse der Kampf der Meinungen geführt. Ja vier Tage vor der Abstimmung haben 28 National- und Ständeräthe des Kantons Bern, also des in der Brennerei am meisten interessirten Landstheils, in einer Erklärung an das Bernervolk unter Artikel 7 das einlässlich begründete Urtheil abgegeben, die Brennindustrie habe kein Recht, einen höhern Schutz als den vorhandenen eidgenössischen Zoll zu verlangen.

Was die internationalen Verhältnisse betrifft, so schliessen sich die Entwürfe I und III den bestehenden Handelsverträgen an. Entwurf II ist durch seinen Monopolcharakter von ausländischer Einmischung losgelöst. Formell sind also alle 3 Projekte vor den Einreden fremder Staaten sicher gestellt. Materiell geben uns indessen die Entwürfe I und III dem Ausland gegenüber die vortheilhafteste Stellung.

Unter dem Schutze, welchen Entwurf II der innern Industrie gewähret, wird sich in wenigen Jahren eine

schweizerische Produktion entwickeln, welche den ganzen Consum oder doch den weitaus grössten Theil desselben zu decken vermag. Dann haben wir beim Abschluss neuer Handelsverträge dem Auslande im Artikel Alkohol nichts mehr zu bieten. Bei Entwurf I, insbesondere aber bei III wird umgekehrt der Schwerpunkt des Consums immer im Importe liegen. Wir gewinnen dadurch den verschiedenen Staaten gegenüber, die für ihre absonderliche Spiritproduktion um unsern Markt ringen, einen Kampfzollartikel, wie wir ihn uns günstiger nicht wünschen können. Denn während uns bei andern Massen-Artikeln die Rücksicht auf unsere Consumenten von einer starken Zollbelastung abhalten kann, sind wir in der Höhe des Alkoholzolles sozusagen ungebunden; wollen wir ja doch aus moralischen Gründen eine Vertheuerung der gebrannten Wasser herbeiführen. Gerade in jetziger Zeit scheint mir aber dieser Gesichtspunkt für unsere internationalen Beziehungen von nicht zu leugnender Wichtigkeit.

Wenn ich das zur Wahl unter den 3 Projekten Gesagte seinem wesentlichen Inhalt nach zusammenfasse, so muss ich sagen: Ich gebe den Entwürfen I und III vor II den Vorzug:

- 1) weil sie sich den landesökonomischen Verhältnissen der Schweiz am richtigsten anbequemen;
- 2) weil sie fiskalisch am ergiebigsten und verwaltungstechnisch am einfachsten sind;
- 3) weil sie für die Beschränkung des Konsums und die qualitative Verbesserung des Branntweins dieselben Garantien bieten, wie Entwurf II und endlich
- 4) weil sie uns im Zollkampf gegen die Spiritus importirenden Länder eine beachtenswerthe Waffe in die Hand geben.

Persönlich aber ziehe ich III dem I noch vor, weil es die Uebelstände der privaten Brennerei am radikalsten beseitigt und weil es mir eine sicherere und leichtere Durchführung der als richtig erkannten Grundsätze zu versprechen scheint.

Jedenfalls ist es gut, wenn, wie bei der Verfassungsrevision, eine allseitige Belehrung über Grundlage und Ziele der Branntweinsteuergesetzgebung der Volksabstimmung vorausgeht, damit kein «Sagt man» und «Heisst es» die Meinungen verwirrend beeinflusst. Sofern auch ich zu dieser Belehrung Ihnen heute einige Elemente geboten habe, ist mein Zweck erreicht.